

Sachdokumentation:

Signatur: DS 3119

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/3119



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

ARGUMENTARIUM

Volksinitiative
«Ja zum Verhüllungsverbot»



Abstimmungskomitee «Ja zum Verhüllungsverbot»
c/o Egerkinger Komitee | 6000 Luzern

www.verhuellungsverbot.ch | info@verhuellungsverbot.ch

Finaler Entwurf vom 7. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Die Initiative	3
1.1 Vorgeschichte.....	3
1.2 Initiativtext	4
1.3 Ausnahmen	4
1.4 Gültigkeit / rechtliche Beurteilung	5
1.4.1 EGMR-Urteil vom 1. Juli 2014	5
1.4.2 Sicht des UN-Menschenrechtsausschusses	5
1.4.3 Rechtliche Beurteilungen in der Schweiz	6
1.4.4 Schlussfolgerung	7
1.5 Umsetzung	7
1.5.1 Konkrete Sanktionen	8
2. Ja zur Freiheit	8
3. Gebot der Gleichstellung.....	9
4. Burka und Niqab keine «normalen Kleidungsstücke»	9
5. Burka und Niqab im Islam	10
5.1 Ursprünge der Gesichtsverhüllung	11
5.2 Vollverschleierung als «neues Phänomen»	11
5.3 Muslimische Sympathien für ein Verhüllungsverbot	12
5.4 Hohe Islam-Gelehrte gegen Burka und Niqab	13
6. Sicherheit schaffen: Schluss mit verummten Chaoten!	14
7. Ja zur Terror-Abwehr	14
8. Verhüllungsverbot im Kanton Tessin.....	16
9. Verhüllungsverbote in anderen Ländern	16
10. Verhüllungsverbot «in Zeiten von Corona».....	20
11. Die SP zu Burka und Verhüllungsverbot	21
11. Kein Schaden für den Tourismus	21
11.1 Konkrete Auswirkungen auf den Tourismus.....	22
11.1.1 Österreich und Frankreich	23
11.1.2 Tessin	24
11.2 Falsche Drohkulissen.....	25
12. Nein zum indirekten Gegenvorschlag.....	25
12.1 Neues Alibi-Bundesgesetz	26
12.2 Untaugliche Integrations-Instrumente.....	28
12.3 Fehlende Verbindlichkeit und Sanktionen	28
12.4 Fragwürdige Vermischung mit «Gleichstellungspolitik»	29
12.5 Kein Missbrauch der Entwicklungshilfe	30
12.6 Fehlende Massnahmen gegen kriminell motivierte Verhüllung.....	30

1. Die Initiative

Die eidgenössische Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» wurde am 15. März 2016 vom Egerkinger Komitee und einem überparteilichen Initiativkomitee lanciert. Die Initiative will **verbieten**, im öffentlichen Raum das Gesicht zu verhüllen. Dies betrifft **radikal-islamistisch** (Burka, Niqab) und **kriminell motivierte Verhüllung** (vermummte Chaoten, Hooligans und Vandalen) – die Ausnahmen sind klar definiert. Am 15. September 2017 wurde sie mit über 105'000 gültigen Unterschriften eingereicht. Die Bundeskanzlei bestätigte am 11. Oktober 2017 offiziell das Zustandekommen der Initiative.

Der Festlegung des Abstimmungstermins vom 7. März 2021 ging eine mehrjährige Behandlung durch die eidgenössische Bundesversammlung voraus. In der Schlussabstimmung vom 19. Juni 2020 entschied der Nationalrat mit 113 zu 77 Stimmen bei 7 Enthaltungen, die Volksinitiative zur Ablehnung zu empfehlen. Der Ständerat lehnte die Initiative gleichentags mit einem Stimmenverhältnis von 36 zu 7 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab¹. Unterstützt haben die Initiative die **SVP-Fraktion**, die grosse Mehrheit der **CVP-Mitte-Fraktion** und vereinzelte Parlamentarier anderer Fraktionen.

Auf Antrag des Bundesrats verabschiedeten National- und Ständerat zur Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» einen indirekten Gegenvorschlag (siehe Kapitel 12). Dieser tritt automatisch in Kraft, wenn Volk und Stände die Initiative an der Urne verwerfen. Der indirekte Gegenvorschlag wird der Stimmbevölkerung nicht zur Abstimmung unterbreitet.

1.1 Vorgeschichte

Bevor die eidgenössische Volksinitiative lanciert wurde, gab es in den Jahren zuvor verschiedene Anstrengungen, Formen eines nationalen Verhüllungsverbots auf parlamentarischem Weg zu erreichen. Der Weg der Volksinitiative wurde erst beschritten, nachdem absehbar war, für das Anliegen in der eidgenössischen Bundesversammlung keine Mehrheiten zu finden.

Zu erwähnen ist hierbei die parlamentarische Initiative Wobmann vom Dezember 2014². Diese regte eine Verfassungsänderung für ein Verhüllungsverbot nach dem Vorbild des Kantons Tessin an. Nachdem der Nationalrat dem Vorstoss Folge gegeben hat, lehnte der Ständerat ihn im März 2017 ab.

Im Juni 2013 forderte SVP-Nationalrat Hans Fehr mit der Motion «Vermummungsverbot im Strafgesetzbuch»³, dass landesweit «Vermummung bei Demonstrationen und Kundgebungen künftig zwingend als Straftat geahndet wird.» Bereits im Jahr 2010 reichte der Kanton Aargau eine Standesinitiative⁴ ein, die ein nationales Verhüllungsverbot forderte. Von diesem Verbot ausgenommen wären Wintersportbekleidung und Fasnachtsmasken gewesen. Die Standesinitiative wurde sowohl vom Nationalrat als auch vom Ständerat abgelehnt.

¹ Quelle: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=49444> (aufgerufen am 24.11.2020)

² Quelle: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20140467> (aufgerufen am 23.11.2020)

³ Quelle: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20133525> (aufgerufen am 23.11.2020)

⁴ Quelle: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20100333> (aufgerufen am 23.11.2020)

Ja zum Verhüllungsverbot

1.2 Initiativtext

Die eidgenössische Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» ergänzt die Schweizerische Bundesverfassung um einen neuen, zusätzlichen Artikel im Katalog der Grundrechte. Sein Wortlaut:

Art. 10a Verbot der Verhüllung des eigenen Gesichts

¹ Niemand darf sein Gesicht im öffentlichen Raum und an Orten verhüllen, die öffentlich zugänglich sind oder an denen grundsätzlich von jedermann beanspruchbare Dienstleistungen angeboten werden; das Verbot gilt nicht für Sakralstätten.

² Niemand darf eine Person zwingen, ihr Gesicht aufgrund ihres Geschlechts zu verhüllen.

³ Das Gesetz sieht Ausnahmen vor. Diese umfassen ausschliesslich Gründe der Gesundheit, der Sicherheit, der klimatischen Bedingungen und des einheimischen Brauchtums.

Art. 197 Ziff. 122, 12. Übergangsbestimmung zu Art. 10a (Verbot der Verhüllung des eigenen Gesichts)

Die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 10a ist innert zweier Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände zu erarbeiten.

Wie bei Verfassungsartikeln üblich, formuliert der Initiativtext keine konkreten Sanktionen, die bei Zuwiderhandlung erfolgen. Solche sind auf Gesetzesebene auszuformulieren – selbstverständlich unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips.

Zum Gültigkeitsbereich «*im öffentlichen Raum und an Orten, die öffentlich zugänglich sind oder an denen grundsätzlich von jedermann beanspruchbare Dienstleistungen angeboten werden*» gehören beispielsweise Strassen, Bahnhöfe, Arbeitsstellen, Post, Freibäder, Sportplätze oder Restaurants, Einkaufszentren, Kinos und Fussballstadien.

Der Initiativtext entspricht weitgehend demjenigen der kantonalen Volksinitiative, der die Stimmbewohner des Kantons Tessin am 22. September 2013 mit über 65 Prozent deutlich zugestimmt hat. Diese Initiative ist im Kanton Tessin am 1. Juli 2016 in Kraft getreten.

1.3 Ausnahmen

Im Unterschied zur Tessiner Initiative benennt die eidgenössische Initiative im dritten Absatz die Ausnahmen abschliessend: Ausnahmen sind nur zu gestatten aus **gesundheitlichen** (z.B. Hygienemasken), aus **sicherheitsrelevanten** (z.B. Helmpflicht für Motorradfahrer oder den ganzen Kopf inkl. Gesicht schützende Helme für Sicherheitskräfte), aus **klimatischen** (z.B. im Wintersport) sowie aus **Gründen des einheimischen Brauchtums** (Fasnacht, Volksbräuche).

Ebenso gilt das Verbot nicht in Sakralstätten bzw. Gotteshäusern, wie z.B. in einer Moschee. Von der Initiative explizit nicht betroffen ist zudem das Tragen eines Kopftuchs oder des islamischen «Hidschabs»⁵. Beide verhüllen das Gesicht nicht.

⁵ Weitere Infos: <https://de.wikipedia.org/wiki/Hidschab%C4%81b> (aufgerufen am 24.11.2020)

Ja zum Verhüllungsverbot

Im Initiativtext nicht explizit als Ausnahme aufgeführt sind **Maskottchen** oder Verkleidungen von **Strassenkünstlern**. Sportvereine oder Firmen, die jemanden anheuern, um für sie als Maskottchen zu werben, sind durch die Initiative aber selbstverständlich **nicht «bedroht»**. Auch Kulturschaffende müssen sich keine Sorgen machen. Das Initiativkomitee vertritt die Ansicht, dass sich hierzu Lösungen in der Ausführungsgesetzgebung finden, welche diese Anliegen berücksichtigen und problemlos umsetzbar sind.

Maskottchen und Strassenkünstler sind von uns Initianten klar nicht gemeint, wenn wir die Gesichtsverhüllung im öffentlichen Raum verbieten wollen. Von beiden geht keine Sicherheitsgefährdung aus und im Gegensatz zu Burka und Niqab ist damit auch keine demokratiefeindliche Botschaft verbunden. Mit zu Werbezwecken angestellten Personen besteht in der Regel ein (ev. befristetes) Anstellungsverhältnis. Ebenso wie bei Strassenkünstlern, die den öffentlichen Raum nur nach von einer Behörde erhaltener Bewilligung nutzen dürfen, verfolgt die allfällige Gesichtsverhüllung einen **klar bestimmten Zweck** und ist **zeitlich begrenzt**. Die Identität der «verhüllten Person» ist den Arbeitgebern respektive den Behörden jederzeit bekannt – ein weiteres Kriterium, das sich von den Merkmalen radikal-islamistisch und kriminell motivierter Verhüllung unterscheidet.

1.4 Gültigkeit / rechtliche Beurteilung

1.4.1 EGMR-Urteil vom 1. Juli 2014

Gegen das in Frankreich 2010 beschlossene Verhüllungsverbot klagte eine muslimische Französin beim **Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)**. Der EGMR hat das Verbot im Rahmen dieses Prozesses gestützt und zum Ausdruck gebracht, dass er es für mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vereinbar halte. In seinem letztinstanzlichen **Urteil vom 1. Juli 2014**⁶ hält er fest:

Freiwillige oder aufgezwungene Gesichtsverhüllung im öffentlichen Raum steht in Konflikt mit freiheitlichem Zusammenleben in einer freien Gesellschaft. Die Gemeinschaft kann solche Verhüllung als Angriff auf das Recht zur freiheitlichen Entfaltung des anderen, also zum Zusammenleben in freier Gesellschaft verstehen. Das Verbot von Burka und Nikab in der Öffentlichkeit ist dabei verhältnismässig und verletzt weder die Religions- noch die Meinungsfreiheit. Es stellt auch keine Diskriminierung dar.

Konkret führte das Gericht aus, es sei dem Umstand Rechnung zu tragen, dass das Tragen eines Gesichtsschleiers im öffentlichen Raum für andere Personen eine Abgrenzung bedeute, welche die Möglichkeiten für offene zwischenmenschliche Kontakte in grundsätzlicher Weise beeinträchtige.

1.4.2 Sicht des UN-Menschenrechtsausschusses

Der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen⁷ beurteilt das Verhüllungsverbot anders als der EGMR. Der Ausschuss kam am 23. Oktober 2018 zum Schluss, dass Frankreich die Menschenrechte zweier Frauen verletzt habe, indem es sie gebüsst hat, weil sie den Nikab getragen hatten. Anders als der EGMR vertritt er die Auffassung, dass die Bewahrung des

⁶ Quelle: <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-145466#%7B%22itemid%22:%5B%22001-145466%22%5D%7D> (aufgerufen am 19.11.2020)

⁷ Mehr Infos: <https://de.wikipedia.org/wiki/UN-Menschenrechtsausschuss>

«Zusammenlebens» nicht mit dem «Schutz der Rechte und Freiheiten anderer» verknüpft werden könne.⁸ Das Urteil des EGMR wird durch die Empfehlungen des Menschenrechtsausschusses allerdings nicht in Frage gestellt, da dessen Empfehlungen **rechtlich nicht bindend** sind. Der Ausschuss verfügt zudem über keine Zwangsmittel, mit denen er seine Empfehlungen durchsetzen könnte.

Die Zusammensetzung des UN-Menschenrechtsausschusses **mindert** dessen **Glaubwürdigkeit** im Übrigen massiv. Ihm gehören gegenwärtig **«demokratische Musterstaaten»** wie **Mauretanien** (wo heute noch immer hunderttausende Menschen in Sklaverei leben) oder **Guyana** (es gelten lebenslange Freiheitsstrafen für Homosexuelle) an. Den Vorsitz üben Vertreter Ägyptens aus – ein Land, das auch nicht gerade als Hochburg der Menschenrechte bekannt ist.

1.4.3 Rechtliche Beurteilungen in der Schweiz

Gültigkeit der Tessiner Initiative

Schon der Annahme der Tessiner Verfassungsinitiative für ein Verhüllungsverbot gingen **umfassende staats- und völkerrechtliche Abklärungen** des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) voraus. Dabei stellte der Bundesrat zunächst fest, dass sich das von der Tessiner Initiative verlangte Verbot auf zwei Konstellationen bezieht:

*«Zum einen richtet es sich gegen Vermummungen, mit denen gewaltbereite Personen bei Massenveranstaltungen (Demonstrationen, Sportanlässe) versuchen, anonym zu bleiben; und zum andern will es die Gesichtsverhüllungen aus religiösen Gründen erfassen, wie sie einzelne fundamentalistische islamische Auffassungen den Frauen als religiöse Pflicht vorschreiben, wenn sie sich im öffentlichen Raum bewegen (Burka, Niqab)».*⁹

Bundesrat und Bundesversammlung haben die geänderte **Tessiner Kantonsverfassung** (mit dem neuen Verfassungsartikel «Art. 9a Verbot der Verhüllung des eigenen Gesichts») im Jahr 2015 **genehmigt**¹⁰. Damit haben die Institutionen zum Ausdruck gebracht, dass ein Verhüllungsverbot aus ihrer Sicht mit der Religionsfreiheit gemäss der Schweizerischen Bundesverfassung vereinbar ist.

Das Verhüllungsverbot ist im Kanton Tessin seit dem 1. Juli 2016 in Kraft. Im Oktober 2018 hat das Bundesgericht entschieden, dass die Ausführungsgesetze in zwei Punkten anzupassen seien. Teilnehmer einer Demonstration sollen Masken tragen können, wenn dies die öffentliche Ordnung nicht gefährdet. Auch Werbeaktionen oder gewerbliche Anlässe, bei denen Gesichter bedeckt werden, müssten trotz Verhüllungsverbot möglich sein. Dass das Verbot von Burka und Niqab mit der Religionsfreiheit kompatibel ist, hat das Bundesgericht nicht bestritten¹¹.

⁸ Quelle: <https://www.zeit.de/politik/ausland/2018-10/frankreich-un-menschenrechtsausschuss-burka-verbot-vollverschleierung-menschenrechte-religionsfreiheit> (aufgerufen am 22.11.2020)

⁹ Quelle: https://repository.supsi.ch/8930/1/Jusletter_das-burkaverbot-im-l_aadfd5ead2_de.pdf (Seite 4, [Rz 5], aufgerufen am 19.11.2020)

¹⁰ Quelle: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=31078> (aufgerufen am 19.11.2020)

¹¹ Quelle: <https://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/burkaverbot-im-tessin-muss-angepasst-werden/story/18378226> (aufgerufen am 19.11.2020)

Ja zum Verhüllungsverbot

Gültigkeit der eidgenössischen Initiative

In seiner Botschaft zur Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» vom 15. März 2019¹² hält der Bundesrat auf Seite 2 fest:

«Nach Ansicht des Bundesrates respektiert die Initiative die Einheit der Form und die Einheit der Materie. Sie steht auch nicht im Widerspruch zu zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts. Sie erfüllt somit die Gültigkeitserfordernisse gemäss Artikel 139 Absatz 2 der Bundesverfassung.»

Der Bundesrat begründet seine Ablehnung der Initiative u.a. mit föderalistischen Gründen. Er ist der Ansicht, es sei Sache der Kantone, Regeln für die Bekleidung im öffentlichen Raum zu erlassen. Er anerkennt aber das Ziel der Initiative, *«den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken und die Mindestvoraussetzungen für das ‹Zusammenleben› zu bewahren.»* Der Bundesrat teile die Ansicht des Initiativkomitees, *«dass das Zeigen des Gesichts eine wichtige Rolle beim gesellschaftlichen Austausch spielt. Er anerkennt insbesondere, dass die Gesichtshüllung aus religiösen Gründen, wie etwa das Tragen einer Burka oder eines Nikab, bei zahlreichen Personen Unbehagen auslöst. Solche Auftritte sind **Ausdruck fundamentalistischer Strömungen im Islam** und weisen auf eine **Integrationsverweigerung** hin.¹³»*

1.4.4 Schlussfolgerung

Auch wenn in der Schweiz einige Juristen und Politiker immer wieder von potenziellen Verstössen gegen Grundrechte sprechen, ist die bestehende Rechtsprechung auf europäischer und nationaler Ebene klar: Die Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» lässt sich **ohne rechtliche Bedenken** umsetzen. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass hochrangige Islam-Gelehrte der Burka und dem Niqab mit Vehemenz eine Grundlage im muslimischen Glauben absprechen – und folglich ein Verbot kein Verstoss gegen die Religionsfreiheit darstellen kann.

1.5 Umsetzung

Es gibt verschiedene Auffassungen dazu, wie die Initiative konkret umgesetzt würde. Der Bundesrat stellt sich in seiner Botschaft vom 15. März 2019 auf den Standpunkt, dass es hauptsächlich den kantonalen Gesetzgebern obliege, die Initiative umzusetzen. Dies, weil für die Nutzung des öffentlichen Raums die Kantone zuständig seien. Der Bund könnte aber auch ein Gesichtshüllungsverbot im Strafgesetzbuch verankern. Unumstritten ist hingegen, dass der Bund für die dem Bundesrecht unterstehenden Bereiche Strafrecht und öffentlicher Verkehr zuständig ist.

Die wichtigste Herausforderung wird sein, bei einer Annahme der Initiative den Volkswillen dahingehend umzusetzen, dass Zuwiderhandlungen gegen das Verhüllungsverbot **landesweit einheitlich** geahndet werden. Die Initiative schreibt bewusst nicht vor, welche gesetzlichen Anpassungen vorzunehmen sind, um den Gesetzgebern den nötigen Spielraum für eine praktikable Umsetzung zu überlassen. Klar nicht akzeptabel wäre, wenn das Verhüllungsverbot nicht einheitlich umgesetzt würde, z.B. wenn sich einige Rechtsorgane und Kantone über den glasklar formulierten Initiativtext hinwegsetzen würden. Das wäre klar verfassungswidrig.

¹² Quelle: <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2019/2913.pdf> (aufgerufen am 19.11.2020)

¹³ Quelle: <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2019/2913.pdf>
(S. 2, aufgerufen am 20.11.2020)

Ja zum Verhüllungsverbot

1.5.1 Konkrete Sanktionen

Die Initiative «Ja zum Verhüllungsverbot» formuliert – wie es **ordnungspolitisch korrekt** ist – keine Sanktionen, die bei Zuwiderhandlung gegen das Verhüllungsverbot im öffentlichen Raum auszusprechen sind. Das Strafmass bzw. den «Bussenkatalog» festzulegen, ist **Sache des Gesetzgebers** bzw. der Verordnungserlasser.

Im Kanton Tessin wird mit einer **Busse** zwischen 100 und 10'000 Franken bestraft, wer vorsätzlich gegen das Verbot verstösst. Im Umgang mit verhüllten arabischen Touristinnen wendet die Polizei das Gesetz zurückhaltend an. Zu Beginn wurden verhüllte Frauen unter anderem per Flugblatt auf das Gesetz hingewiesen und gebeten, sich daran zu halten. Bei erstmaligen Vergehen werden die Touristinnen höflich auf die Rechtslage aufmerksam gemacht statt dass sofort Bussen ausgesprochen werden. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass ausländische Gäste das Gesetz respektieren und den Gesichtsschleier anstandslos entfernen, wenn die Polizei sie dazu auffordert¹⁴.

Ein in Frankreich 2010 verabschiedetes Gesetz untersagt das Tragen einer gesichtsverhüllenden Kleidung im öffentlichen Raum. Das heisst auf öffentlichen Strassen und an Orten, die öffentlich zugänglich oder für eine öffentliche Dienstleistung bestimmt sind. Verstösse werden mit einer Busse von höchstens 150 Euro bestraft. Wer dagegen eine oder mehrere andere Personen durch Drohung, Gewalt, Nötigung, Amtsmissbrauch oder Machtmissbrauch **dazu zwingt, wegen ihres Geschlechts das Gesicht zu verhüllen**, dem droht eine Freiheitsstrafe von einem Jahr oder eine Busse von 30'000 Euro¹⁵.

Es ist folgerichtig, dass Personen, die anderen eine Gesichtsverhüllung aufzwingen, hoch bestraft werden, liegt hierbei doch ein massiver Eingriff in die Persönlichkeitsrechte vor. Ebenso richtig ist es, dass die Sicherheitsorgane das Gesetz gegenüber Touristinnen sorgsam und mit Augenmass anwenden. Vor diesem Hintergrund kann die **Rechtsprechung des Kantons Tessin als Vorbild** für eine nationale Gesetzgebung gegen Gesichtsverhüllung dienen.

2. Ja zur Freiheit

Wenn islamische Länder auf der Grundlage von Scharia-Recht¹⁶ Verhüllungsvorschriften erlassen, ist das deren Angelegenheit. Abendländisch-rechtsstaatliche Gesellschaftsordnungen dagegen sind gelebter Freiheit in Selbstverantwortung verpflichtet. **Verhüllungsvorschriften** an die Adresse aller Frauen, die ihren Ursprung in der radikal-salafistischen Ausprägung des Islams haben – und auch von vielen Musliminnen abgelehnt werden –, muten in diesem Zusammenhang reichlich **mittelalterlich** an.

In aufgeklärten europäischen Staaten wie der Schweiz gehört es zu den zentralen, unveräusserlichen **Grundwerten des Zusammenlebens**, sein **Gesicht zu zeigen**. Es ist ein Grundanliegen der freiheitlichen, abendländischen Gesellschaftsordnung, dass jeder Mensch mit seiner für alle erkennbaren Persönlichkeit, also **mit offenem Angesicht** seine Standpunkte frei vertreten und äussern kann.

¹⁴ Quelle: https://www.swissinfo.ch/ger/verbot-der-gesichtsverhuellung_keine-burkas-mehr-im-tessin/42351162 (aufgerufen am 20.11.2020)

¹⁵ Quelle: <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2019/2913.pdf> (aufgerufen am 20.11.2020)

¹⁶ Alle Lebensbereiche regelnde, «von Gott gesetzte Ordnung» im Islam, die sich über weltliches Recht hinwegsetzt. Weitere Infos: <https://verhuellungsverbot.ch/stichwortverzeichnis/#scharia>

Ja zum Verhüllungsverbot

Freie Menschen – Frauen und Männer – **blicken einander ins Gesicht**, wenn sie miteinander sprechen. Kein freier Mensch verhüllt sein Gesicht. Niemand darf in der Schweiz, dem Land der Freiheit, gezwungen werden, sein Gesicht zu verhüllen.

Die Demokratie, getragen von gleichberechtigten Staatsbürgern, lebt vom Dialog, vom friedlichen **Wettbewerb der Argumente**. Dieser Wettbewerb der Argumente und das damit verbundene Entstehen für persönliche Standpunkte und Wertvorstellungen erfolgt in der demokratischen Gesellschaft offenen Angesichts, von erkennbarem Mensch zu erkennbarem Gegenüber.

Demokratie und Gleichberechtigung würden mit Füßen getreten, wenn sich Einzelne angeblich freiwillig oder gezwungen in dieser offenen, demokratischen Auseinandersetzung nicht mehr als Individuen zu erkennen gäben.

3. Gebot der Gleichstellung

Dass Frauen ebenso wie Männer in der Öffentlichkeit ihr ganzes Angesicht jederzeit zeigen, ist auch ein **Gebot elementarer Gleichberechtigung**. In westlichen Demokratien, in denen sich längst die geschlechtliche Gleichberechtigung durchgesetzt hat, bewegen sich die Menschen frei. Sie zeigen ihre Persönlichkeit und ihr Gesicht insbesondere im politischen und gesellschaftlichen Dialog unverhüllt.

Die von Befürwortern solch antiquierter Standpunkte mitunter geäusserten Beteuerungen, die Frauen empfänden die – freiwillig vorgenommene oder von Männern angeordnete – Ganzkörper-Verhüllung als Wohltat, weil sie dadurch vor Männerblicken geschützt würden, ist eine der Wahrheit widersprechende Schutzbehauptung, basierend auf **längst überholten Vorstellungen**. Die Tatsache, dass eine grosse Zahl von Frauen, die zur Gesichtsverhüllung gezwungen wurden und immer noch werden, unter Inkaufnahme grosser Opfer diesem Zwang zu entgehen versuchen, straft diese Behauptung Lügen.

Abwegig, ja beleidigend ist die Unterstellung, wonach jede sich unverhüllt in der Öffentlichkeit bewegend Frau nichts anderes im Kopf habe als die Verführung ihr begegnender Männer. Nicht minder abwegig und beleidigend ist die an die Adresse der Männer gerichtete Unterstellung, wonach jede Männern unverhüllt begegnende Frau eine Versuchung darstelle, diese zu vergewaltigen.

4. Burka und Niqab keine «normalen Kleidungsstücke»

Burka und Niqab sind keine «normalen Kleidungsstücke» wie Hosen, Röcke oder Pullover, die man aus modischen oder praktischen Gründen anzieht. Sie sind vielmehr veritable **«Stoffgefängnisse»**, die es Frauen absprechen, in unserer Gesellschaft gleichberechtigt zu leben. Sie verunmöglichen es, Gestiken und Mimiken einer Frau zu deuten und dienen als «Versteck» für von aussen nicht erkennbare Absichten. Ein Verbot der Gesichtsverhüllung in diesem Kontext mit «staatlich verordneten Kleidervorschriften» gleichzusetzen, was einige, vorgeblich liberal argumentierende Initiativgegner gerne mit spöttischem Unterton zu tun pflegen, ist deshalb **unstatthaft und realitätsfern**.

Ja zum Verhüllungsverbot

Ein Verhüllungsverbot ist **keine Kleidervorschrift**, sondern befreit Frauen von Erniedrigung und Unterdrückung. Für diese Freiheit einzustehen, hat viel mehr mit liberalen Werten zu tun als die antidemokratischen Auswüchse eines radikalen Islams unter pseudo-liberalen Vorzeichen zu verteidigen.

Wie klingen die in oberflächlichen Liberalismus getränkten Plädoyers für das Recht auf Verschleierung wohl für die Frauen in Saudi-Arabien oder Iran? Wer sich dort vom **Verschleierungszwang** befreien will, riskiert Gefängnis und Folter. Auf Burka und Niqab zu bestehen, ist also das Gegenteil von dem, was man als Selbstbestimmung bezeichnen kann.

In diesem Zusammenhang verliert auch die Aussage an Schlagkraft, wonach es als Akt weiblicher Selbstbestimmung respektiert werden müsse, eine Burka oder einen Niqab zu tragen. Die saudi-arabische Frauenrechtlerin und Bloggerin Eman Al Nafja sagte dazu passend: *«Für jede Frau, die aus freien Stücken den Gesichtsschleier wählt, gibt es Hunderte, wenn nicht sogar Tausende, die vom religiösen Establishment, der Familie und der Gesellschaft unter Druck gesetzt werden, ihr Gesicht zu bedecken.»* An Nafja stellt die berechnete Frage: *«Was sollen wir opfern? Die eine Frau, die es dadurch schafft, Gott näher zu sein oder diese hundert anderen, damit die Erste eine freie Wahl hat?»¹⁷*

Und David Klein schrieb dazu in seiner 2017 erschienenen Streitschrift: *«Überraschung, Angst, Ekel, Zorn, Glück, Enttäuschung, Trauer, sämtliche Kombinationen davon und alle ihre lügnerischen Varianten, etwa der vorgetäuschte Zorn oder das vorgetäuschte Glück, sie stehen uns <ins Gesicht geschrieben> und prägen massgeblich unser Zusammenleben auf allen Ebenen. Bereits ein zaghaftes Flattern des Nasenflügels oder ein verschmitztes Lächeln offenbaren unsere tiefsten Regungen. Niqab und Burka setzen diese elementaren **Ausdrucksformen der menschlichen Kommunikation ausser Kraft.**»¹⁸*

5. Burka und Niqab im Islam

Burka und Niqab werden heute ausschliesslich in ultrakonservativen Kreisen des Islams propagiert und dienen der vollständigen Verschleierung weiblicher Körper. Radikale Muslime schreiben heutzutage ihren Mädchen in der Regel vor, den Ganzkörperschleier ab der Pubertät zu tragen. Im Diskurs darüber führen einige Gegner immer wieder ins Feld, ein Verbot der Gesichtsverhüllung verstosse gegen die Religionsfreiheit. Das ist in verschiedener Hinsicht nicht zutreffend.

Im **Koran**, der heiligen Schrift des Islams, findet man **keine explizite Aufforderung**, dass Frauen ihren Körper verhüllen sollen. Nur in einzelnen von tausenden Suren ist die Rede davon, sich zum eigenen Schutz «züchtig zu kleiden», bescheiden zu sein und keine begehrliehen Blicke von Männern auf sich zu ziehen:

«O Prophet! Sprich zu deinen Ehefrauen und Töchtern und zu den Frauen der Gläubigen, sie sollen ihre Gewänder tief über sich ziehen. So ist es am ehesten gewährleistet, dass sie erkannt und nicht belästigt werden.» (Sure 33,59)¹⁹

¹⁷ Quelle: <https://www.diepresse.com/582015/burka-verbot-bruchlinien-auch-in-arabischer-welt> (aufgerufen am 22.11.2020)

¹⁸ Quelle: <https://verhuellungsverbot.ch/wp-content/uploads/2020/07/Gesicht-zeigen-Streitschrift-David-Klein.pdf> (aufgerufen am 24.11.2020)

¹⁹ Quelle: https://verhuellungsverbot.ch/wp-content/uploads/2020/07/170915_SEA_Glossar_Verhuellungsverbot.pdf (aufgerufen am 23.11.2020)

Und Sure 24,31 besagt: *«Und sag zu den gläubigen Frauen, sie sollen ihre Blicke senken und ihre Scham hüten, ihren Schmuck nicht offen zeigen, ausser dem, was (sonst) sichtbar ist. Und sie sollen ihre Kopftücher auf den Brustschlitz ihres Gewandes schlagen (...).»*²⁰

5.1 Ursprünge der Gesichtsverhüllung

Das mit Formen des Islams verbundene Gebot der Gesichtsverhüllung hat **verschiedene Ursprünge**, die sich im Verlauf der Jahrhunderte entwickelt haben und **je nach religiöser oder regionaler Ausprägung** heute anders gedeutet werden. Jene Verhüllung, die der Prophet Mohammed seinen Frauen vorschrieb, ist nicht zwangsläufig das, was heute in islamischen Ländern zu sehen ist. *«Zu Beginn des Islams war es jedenfalls nicht verboten, das Gesicht der Frau zu sehen»*, schreibt dazu der renommierte persische Autor Ali Schirasi.²¹

Schirasi meint zudem: *«Der Islam bildete sich vor rund 1400 Jahren auf der Arabischen Halbinsel heraus. Das heisse, trockene Klima veranlasste deren Bewohner, sich ständig mit weiten, langen Gewändern zu bekleiden und ihren Kopf mit einem grossen, dünnen Tuch zu schützen. Der Stoff legte sich wie ein Schutzzelt um ihren Körper und verhinderte dessen übermässige Austrocknung – in dieser sengenden Hitze und trockenen Luft ein Gebot der Vernunft. So hat die Verhüllung des Körpers auf der Arabischen Halbinsel eine lange Tradition, die um ein Mehrfaches älter ist als der Islam.»*

Die «Aargauer Zeitung» schrieb zur Geschichte des Niqab: *«Im 19. Jahrhundert breitete er sich im Nahen und Mittleren Osten aus als exklusive Kopfbedeckung für Oberschichtfrauen, die sich in ihren Häusern bewusst von der Öffentlichkeit des Strassenlebens fernhielten. In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts verschwand dieser Edel-Niqab völlig aus den islamischen Gesellschaften entlang dem Mittelmeer, bis er nach dem Ölboom in den 70er-Jahren über die Rückkehrerfamilien aus Saudi-Arabien wieder auftauchte.»*²²

Die Herkunft der Ganzkörper-Verhüllung hat nebst der archaisch-kulturellen Komponente also durchaus auch praktische Gründe.

5.2 Vollverschleierung als «neues Phänomen»

Die Haltung, Frauen hätten in der Öffentlichkeit ihren ganzen Körper zu bedecken, ist in den grössten Teilen der muslimischen Welt – entgegen gewissen Vorurteilen – ein eher neues Phänomen. Sie ist eng verknüpft mit dem salafistischen, wahhabitisch-sunnitischen Islam, einer **radikal-konservativen Glaubens-Ideologie**, die für sich in Anspruch nimmt, den ganzen Islam zu vertreten und die ihren Ursprung auf der arabischen Halbinsel hat. Darüber hinaus hat der Salafismus²³ erst grössere Verbreitung gefunden, seitdem die steinreichen Golfstaaten (hauptsächlich Katar und Saudi-Arabien) dessen aggressive Expansion mit erheblichem Mitteleinsatz finanzieren.

²⁰ Quelle: <http://islam.de/13827.php?sura=24> (aufgerufen am 23.11.2020)

²¹ Quelle: <http://www.alischirasi.de/as050126a.htm> (aufgerufen am 20.11.2020)

²² Quelle: <https://www.aargauerzeitung.ch/ausland/beifall-von-ungewohnter-seite-islam-theologen-fuer-burka-verbot-130503142> (aufgerufen am 20.11.2020)

²³ Weitere Infos zum Salafismus: <https://verhuellungsverbot.ch/stichwortverzeichnis/#salafismus>

Ja zum Verhüllungsverbot

Noch in den 1970er- und 1980er-Jahren waren **ganzkörperverhüllte Frauen** im öffentlichen Leben vieler muslimischer Länder **eine Seltenheit**. Diesen Fakt dokumentiert beispielsweise die Facebook-Gruppe «Before Sharia Spoiled Everything²⁴» sehr eindrücklich. Sie widmet sich «dem Andenken säkularer Gesellschaften und Subkulturen des Zwanzigsten Jahrhunderts in Ländern mit muslimischen Bevölkerungsmehrheiten» und publiziert in diesem Zusammenhang Bilder von unverschleierte, westlich gekleideten Frauen aus der muslimischen Welt früherer Tage.

In Europa haben sich radikal-islamistische Ansichten einerseits durch **Einwanderung** von Muslimen verbreitet, im Zuge derer leider auch rückständige, archaische Frauenbilder importiert wurden. Dies darf indes nicht die Tatsache überdecken, dass auch zum Islam konvertierte Europäer nicht selten anfällig für radikale Ansichten sind. Von mehreren hunderttausend in der Schweiz lebenden Muslimen sind **schätzungsweise 30'000 Konvertiten**²⁵. So ist es nicht untypisch, dass mit Nora Illi († 2020) die bekannteste Niqab-Trägerin der Schweiz eine zum Islam konvertierte Schweizerin war.

Radikal-islamistische Milieus, die ihren Frauen vorschreiben, sie hätten ihren Körper zu verhüllen, um sich vor den Blicken fremder Männer zu schützen, sind auch in der Schweiz verankert. Deren Strukturen (Moscheen, Imame, Propaganda-Apparate, Immobilien) werden **mit viel Geld aus dem Ausland unterstützt**, weswegen radikale Vereinigungen innerhalb der muslimischen Gemeinde immer dominanter auftreten und laufend an Einfluss gewinnen. Diese die freiheitliche Ordnung der Schweiz zunehmend gefährdenden Machenschaften beschreiben zum Beispiel die Bücher «Islamistische Drehscheibe Schweiz»²⁶ der Islam-Expertin Saïda Keller-Messahli und «Le radicalisme dans les mosquées suisses»²⁷ von Mireille Vallette (nur auf Französisch) sehr genau.

5.3 Muslimische Sympathien für ein Verhüllungsverbot

Die meisten in der Schweiz lebenden Muslime haben mit dem radikalen politischen Islam nichts am Hut. Es nützt aber niemandem, wenn wir die Realität ausblenden, dass existierende extremistische Milieus **massiven Druck auf säkulare Muslime** ausüben und grossen Aufwand betreiben, um junge Muslime – leider häufig mit Erfolg – zu indoktrinieren. Diesen Kreisen, welche ihre Ideologie über die Werte der Schweizerischen Bundesverfassung stellen, auf demokratischem Weg Paroli zu bieten – auch mit einem Verhüllungsverbot –, ist das Gegenteil von dem, was diese Kreise als «islamophob» verklären. So verwundert es nicht, dass viele gut integrierte Muslime in der Schweiz ein Verhüllungsverbot ebenfalls befürworten.

Stellvertretend für viele Muslime sprach sich der Berner Imam Mustafa Memeti, Präsident des Albanisch Islamischen Verbands Schweiz, in Zeitungsinterviews öffentlich für die Volksinitiative für ein Verhüllungsverbot aus. Er sagte: «Es ist absurd, eine Burka zu tragen. Sie ist **theologisch nicht zu begründen** und gehört nicht zu den islamischen Verpflichtungen.» Ein Verhüllungsverbot sei kein Zeichen gegen Muslime, höchstens gegen die Ultrakonservativen.²⁸

²⁴ Quelle: <https://www.facebook.com/groups/177938792951113> (aufgerufen am 20.11.2020)

²⁵ Quelle: <https://www.inforel.ch/i50e9.html> (aufgerufen am 20.11.2020)

²⁶ Quelle: <https://www.orellfuessli.ch/shop/home/rubrikartikel/ID65274020.html> (aufgerufen am 20.11.2020)

²⁷ Quelle: https://www.payot.ch/Detail/le_radicalisme_dans_les_mosques_suissees-mireille_vallette-9782888922100 (aufgerufen am 04.12.2020)

²⁸ Quelle: <https://www.blick.ch/politik/berner-imam-begruesst-verhuellungsverbot-es-ist-absurd-eine-burka-zu-tragen-id5540411.html> (aufgerufen am 20.11.2020)

Ähnlich äussert sich die Präsidentin des Forums für einen fortschrittlichen Islam, Saïda Keller-Messahli:

«Ich bin für die Volksinitiative. Im Tessin gibt es das Verbot bereits, und es ist völlig problemlos. Die Verschleierung hat nichts mit der Glaubensfreiheit zu tun und auch nichts mit dem Koran. Es geht den salafistischen Frauen, die in der Schweiz ihr Gesicht verschleiern, nur darum, die Gesellschaft zu provozieren. Sie senden damit die Botschaft aus, dass wir anderen uns mit dem politischen Islam abzufinden haben. Diese politische Botschaft ist eine Absage an die Demokratie, an die Freiheit der Frauen und natürlich an die Gleichberechtigung.»²⁹

Die guten Erfahrungen, die der Kanton Tessin gemacht habe, sind aus Sicht Keller-Messahlis Grund genug, auch ein nationales Verschleierungsverbot zu befürworten. *«Für mich hat sich damit bestätigt: Die Frauen sind eigentlich sehr froh um eine solche Vorschrift»,* sagt die gebürtige Tunesierin. *«Das Verbot ist für sie eine Möglichkeit, sich **als Mensch und nicht als Phantom** in der Öffentlichkeit zu zeigen.»* Sehr viele Frauen seien dankbar, bekämen sie die Möglichkeit, ihren Schleier abzunehmen, glaubt sie.³⁰

5.4 Hohe Islam-Gelehrte gegen Burka und Niqab

Die Al-Azhar-Universität in der ägyptischen Hauptstadt Kairo gilt als wichtigste sunnitisch-islamische Lehreinrichtung. Die Rechtsgutachten des Fatwa³¹-Rates der Azhar gelten als allgemeingültig für sunnitische Muslime. Und die Universität vertritt eine klare Haltung: **«Der Niqab schadet dem Islam.»** Vor Jahren schon hat die Universität deshalb Verhüllungsverbote in ihren Räumlichkeiten erlassen. Die Debatte losgetreten hatte im Oktober 2009 der damalige Vorsitzende der Lehrautorität, als er bei einem Schulbesuch ein verschleiertes 12-jähriges Mädchen rüde abkanzelte und aufforderte, ihr Gesicht zu zeigen.

Zur Einführung des Burkaverbots in Frankreich im Jahre 2010 sagte der hochrangige Islam-Gelehrte Abdel Muti Al-Bayyumi, Mitglied des Hohen Geistlichen Rates der Al-Azhar: *«An Europa und Frankreich möchte ich als Botschaft schicken – der Niqab hat **keine Grundlage im Islam**, er schadet vielmehr dem Ansehen des Islam.»³²*

In einem Interview mit tagesschau.de sagte ein anderer Gelehrter mit Verweis auf die Tatsache, dass Burka und Niqab im Koran nicht erwähnt sind: *«Wenn eine Frau sich dazu entscheidet, den Gesichtsschleier zu tragen, darf sie das nicht als einen religiösen Akt betrachten.»* Der Niqab sei vielmehr *«eine Tradition, die **Gewohnheitsrecht** wurde, und die dem Brauchtum mancher Länder entstammt, aber von der nichts in den Grundlagen des islamischen Rechtes, in der Scharia, steht.»* Nur in einem besonderen Fall seien Frauen zum Tragen eines Gesichtsschleiers verpflichtet gewesen: *«Die Frauen des Propheten mussten ihn anlegen. Aber nicht die muslimischen Frauen im Allgemeinen. Es war eine Besonderheit für diese speziellen Frauen von Mohammed.»³³*

²⁹ Quelle: <https://www.bazonline.ch/schweiz/sieben-frauen-fuer-ein-burkaverbot/story/26358743> (aufgerufen am 20.11.2020)

³⁰ Quelle: <https://www.blick.ch/politik/islam-kennerin-sa-da-keller-messahli-viele-frauen-sind-dankbar-fuer-das-burka-verbot-id5336159.html> (aufgerufen am 23.11.2020)

³¹ Rechtsgutachten im Islam, in dem festgestellt wird, ob eine Handlung mit den Grundsätzen des islamischen Rechts vereinbar ist (Quelle: islaminstitut.de).

³² Quelle: <https://www.aargauerzeitung.ch/ausland/beifall-von-ungewohnter-seite-islam-theologen-fuer-burka-verbot-130503142> (aufgerufen am 20.11.2020)

³³ Quelle: <https://www.tagesschau.de/ausland/burka-interview-101.html> (aufgerufen am 20.11.2020)

6. Sicherheit schaffen: Schluss mit verummten Chaoten!

Die Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» richtet sich ausdrücklich auch **gegen jene Verhüllung**, der **kriminelle**, zerstörerische und vandalistische **Motive** zugrunde liegen. Zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung gehört daher das Verbot der Vermummung von Personen, die Straftaten begehen wollen. Dieser Grundsatz ist in rund zwei Dritteln der Schweizer Kantone bereits zum Gesetz erhoben worden.

Die bestehenden **kantonalen Vermummungsverbote** sind in punkto Zeit, Ort und Anlass allerdings **beschränkt** und beziehen sich folglich nur auf Veranstaltungen, die bewilligungspflichtig sind und die ein erhöhtes Sicherheitsbedürfnis aufweisen. Das können politische Versammlungen, Demonstrationen, aber auch sportliche sowie kulturelle Anlässe sein. Leider werden die bestehenden Vermummungsverbote längst **nicht überall konsequent angewandt**, z.B. in Bern (Reithalle-Umfeld) und Zürich (Hausbesetzerszene). Dies oftmals aus politischen und manchmal vorgeschobenen «Gründen der Verhältnismässigkeit».

Die kantonalen Polizeikorps üben ihre Arbeit gewissenhaft und professionell aus. Doch was nützen Sicherheitsaufgebote und Überwachungskameras, wenn sich die Täter unter dem Schutz von Kapuzen, Mützen und Masken ungestraft aus der Verantwortung stehlen können? Wer sich bei Scharmützeln verummmt, **verfolgt keine guten Absichten** und gehört bereits für die Vermummung bestraft. Nur ein landesweit gültiges Verhüllungsverbot im öffentlichen Raum, das die Polizei per Verfassungsgrundlage in allen Kantonen dazu legitimiert und verpflichtet, gegen verummte Straftäter konsequent vorzugehen, schafft verbindliche **Rechtssicherheit**. Dann ist es nicht mehr möglich, dass Vermummte, die an Demonstrationen strafällig werden, aus politischen Gründen mit Samthandschuhen angefasst und verschont werden.

Zu demonstrieren ist das gute Recht eines jeden Bürgers. Wer ehrenhafte Anliegen vertritt, steht dabei zu seiner Meinung und zeigt Gesicht. Nur wer Böses vorhat, muss sich hinter Kapuzen und Sturmhauben verstecken. Deshalb sagen wir: Schluss mit Saubannerzügen verummter Vandalen im Gefolge der 1. Mai-Umzüge! Schluss mit verummten Steinewerfern auf «antifaschistischen Abendspaziergängen»! **Schluss mit verummten Hooligans**, die im Umfeld von Sportanlässen marodieren! **Schluss mit Vandalen**, die aus Lust auf Zerstörung und Gewalt ihr Gesicht verummten, damit sie unerkant Menschen angreifen, gefährden und Schäden in Millionenhöhe anrichten können.

7. Ja zur Terror-Abwehr

Spätestens seit IS-Terroristen weltweit – auch in Europa – wüten, wissen wir: **Terrorismus kennt keine Grenzen**. Also darf niemandem in der Schweiz zugemutet werden, irgendwo Personen in Ganzkörper-Verhüllung begegnen zu müssen, von denen nicht festgestellt werden kann, ob sie Mann oder Frau, harmlos oder gewalttätig, bewaffnet oder unbewaffnet sind.

Die beschwichtigende Aussage, man treffe hierzulande (noch) selten auf vollständig verhüllte Menschen, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass Verhüllung auch ein Mittel ist, um **terroristische Absicht** zu **tarnen** und zu verbergen. Darum ist ein Verhüllungsverbot im öffentlichen Raum im Sinne notwendiger Prävention gegen Terroranschläge das Gebot der Stunde.

Burka für Terror und Kriminalität missbraucht

Es gibt zahlreiche reale Beispiele, die dokumentieren, wie die Ganzkörper-Verhüllung von Terroristen und Kriminellen für Anschläge und Überfälle missbraucht worden ist. Hier einige Meldungen zu mit Burka und Niqab getarnten kriminellen Aktionen.

Pakistan: Frau in Burka verübt Terroranschlag – viele Tote (2010)

Eine Frau im Ganzkörperschleier hat in Pakistan 2010 ein Blutbad angerichtet. Die Attentäterin warf Handgranaten in eine Menge, 42 Menschen starben.³⁴

Überfall mit Burka bei Paris (2010)

Zwei in Ganzkörperschleier gehüllte Männer haben eine Post bei Paris ausgeraubt. Wie die Ermittler bekanntgaben, gelang es den beiden Burka-Trägern, mit Hilfe ihrer Verhüllung durch die Sicherheitsschleuse in die Post südlich der Hauptstadt eingelassen zu werden.³⁵

Überfall auf Hotel in Deutschland: Täter trug Burka (2011)

Ein Horror-Überfall auf ein Hotel in Niederbachem DE: Das Hotel wurde im Jahr 2011 bereits zum dritten Mal überfallen – diesmal von einem Räuber, der sich mit einer Burka maskierte.³⁶

Grossbritannien: Räuber in Burka erbeuten Luxusuhren (2013)

Bei einem spektakulären Raubüberfall haben Unbekannte Luxusuhren aus einem Londoner Nobelkaufhaus gestohlen. Sechs Männer, die sich mit Burkas als Frauen verkleidet hatten, kamen mit Äxten bewaffnet in das Kaufhaus und zerschlugen mehrere Glasvitrinen.³⁷

Nach Selbstmordanschlag: Tschad verbietet Burka (2015)

Nach einem blutigen Anschlag durch zwei verhüllte Selbstmordattentäter in Tschads Hauptstadt N'Djamena hat das Land 2015 das Tragen der Burka verboten. Der ORF³⁸ berichtete: *«Zu dem Selbstmordattentat bekannte sich keine Gruppe, doch machte die Regierung die nigerianische Islamistenmiliz Boko Haram dafür verantwortlich. Die Gruppe begeht immer wieder Selbstmordattentate, wobei sich die Attentäter oft unter Burkas verbergen.»*

Pakistan: Mindestens 14 Tote bei Taliban-Angriff auf Studentenheim (2017)

Fünf mit Burkas getarnte Kämpfer haben in pakistanischen Peschawar in einem Studentenwohnheim um sich geschossen. Eine Taliban-Gruppe bekannte sich zu dem Anschlag.³⁹

Mehrere «Burka-Überfälle» in Österreich: Tatverdächtiger festgenommen (2018)

Mehr als zwei Monate nach einem in muslimischer Frauenkleidung verübten Banküberfall in Wien-Simmering ist ein dringend Tatverdächtiger festgenommen worden. Die Polizei prüft, ob ein Zusammenhang mit ähnlichen Taten besteht. Zuvor wurde in Wien-Floridsdorf eine Bank von einem Mann überfallen, der mit einer Burka und Sonnenbrille maskiert war.⁴⁰

³⁴ Quelle: <https://www.welt.de/politik/ausland/article11820051/Frau-in-Burka-veruebt-Selbstmordanschlag-viele-Tote.html> (aufgerufen am 22.11.2020)

³⁵ Quelle: <https://www.n-tv.de/panorama/Uberfall-mit-Burka-bei-Paris-article715899.html> (22.11.2020)

³⁶ Quelle: <https://www.express.de/bonn/horror-ueberfall-in-niederbachem-dritter-ueberfall-auf-hotel-taeter-trug-burka-14789288> (aufgerufen am 22.11.2020)

³⁷ Quelle: <https://www.n-tv.de/panorama/Raeuber-in-Burka-erbeuten-Luxusuhren-article10783261.html> (aufgerufen am 22.11.2020)

³⁸ Quelle: <https://orf.at/v2/stories/2284624> (aufgerufen am 22.11.2020)

³⁹ Quelle: <https://www.zeit.de/politik/ausland/2017-12/pakistan-taliban-studentenwohnheim-stuerung> (aufgerufen am 22.11.2020)

⁴⁰ Quelle: <https://www.oe24.at/oesterreich/chronik/wien/burka-ueberfaelle-tatverdaechtiger-festgenommen/346847515> (aufgerufen am 22.11.2020)

8. Verhüllungsverbot im Kanton Tessin

Seit dem 1. Juli 2016 kennt mit dem Kanton Tessin der erste Kanton ein Verhüllungsverbot. Die **Botschaft Saudi-Arabiens** in Bern informierte zu diesem Zweck die Bürger ihres Landes mit einem Aufruf: «Die Botschaft bittet all ihre Bürger, die Bestimmungen und Gesetze der Schweiz einzuhalten, um jedwelche Konflikte zu vermeiden.»⁴¹

In der ersten Phase nach Einführung des Verbots war zu beobachten, dass die Tessiner Polizei hauptsächlich Verwarnungen ausgesprochen und arabische Gäste über die Rechtslage aufgeklärt hat. Die Erfahrungen haben dabei gezeigt, dass die praktische Anwendung des Verhüllungsverbots **problemlos möglich** ist. Arabische Touristinnen akzeptieren das Verbot grösstenteils und halten sich an das Gesetz. Die meisten registrierten Verstösse wurden durch vermummte Fussballfans begangen.

In einer Zwischenbilanz nach zwei Jahren äusserten die **Tessiner Behörden** ihre **Zufriedenheit** über die Umsetzung des Verhüllungsverbots. Es gehe nicht darum, möglichst viele Bussen zu verteilen, sondern darum, die Sicherheit und die Werte des Kantons Tessin zu schützen. Der Kanton erinnerte in der Mitteilung zudem daran, dass das Volk die Regelung gewollt habe.⁴² So sprechen sich auch zahlreiche renommierte Tessiner Persönlichkeiten öffentlich für ein Verhüllungsverbot aus und respektieren den kantonalen Volksentscheid. So befürwortet zum Beispiel Marco Solari, Direktor des Filmfestivals von Locarno, das Tessiner Verhüllungsverbot.⁴³

Ein gewisses Spannungsfeld eröffnet hat eine Ankündigung des algerischen Geschäftsmanns Rachid Nekkaz. Dieser protestierte gegen die Einführung des Verhüllungsverbots im Kanton Tessin und kündigte an, sämtliche Bussen zu übernehmen. Dafür hat er eigens einen Fonds gegründet, mit dem er auch in anderen Ländern wegen Tragens einer Burka erlassene Bussgelder bezahlt.⁴⁴ Dies soll muslimische Frauen dazu anstacheln, die Gesetze bewusst zu brechen. Es bleibt die Aufgabe unserer Rechtsorgane, diese fragwürdigen Praktiken zu bestrafen.

9. Verhüllungsverbote in anderen Ländern

Die Vollverschleierung ist kein Gebot der Religion, sondern ein umstrittenes Kulturmerkmal, das sich erst im Laufe der Zeit entwickelt hat. Zahlreiche Staaten haben Burka und Niqab in der Öffentlichkeit deshalb bereits verboten. Selbst einige muslimische Länder (z.B. die Türkei, Tunesien, Syrien, Ägypten) haben die Vollverschleierung entweder vollständig oder teilweise untersagt. Die Schweiz liegt also im Trend mit der Forderung nach einem Verhüllungsverbot.

Fortfolgend geben wir eine Übersicht, die aufzeigt, welche Staaten bereits ein Verhüllungsverbot kennen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

⁴¹ Quelle: <https://www.kath.ch/newsd/tessiner-burkaverbot-saudische-botschaft-warnt-landsleute-auf-schweizreise/> (aufgerufen am 22.11.2020)

⁴² Quelle: <https://www.htr.ch/story/tessiner-verhuellungsverbot-trifft-vorwiegend-fussballfans-21500.html> (aufgerufen am 22.11.2020)

⁴³ Quelle: <https://www.watson.ch/616606977-verhuellungsverbot-direktor-des-filmfestivals-in-locarno-verteidigt-verhuellungsverbot> (aufgerufen am 22.11.2020)

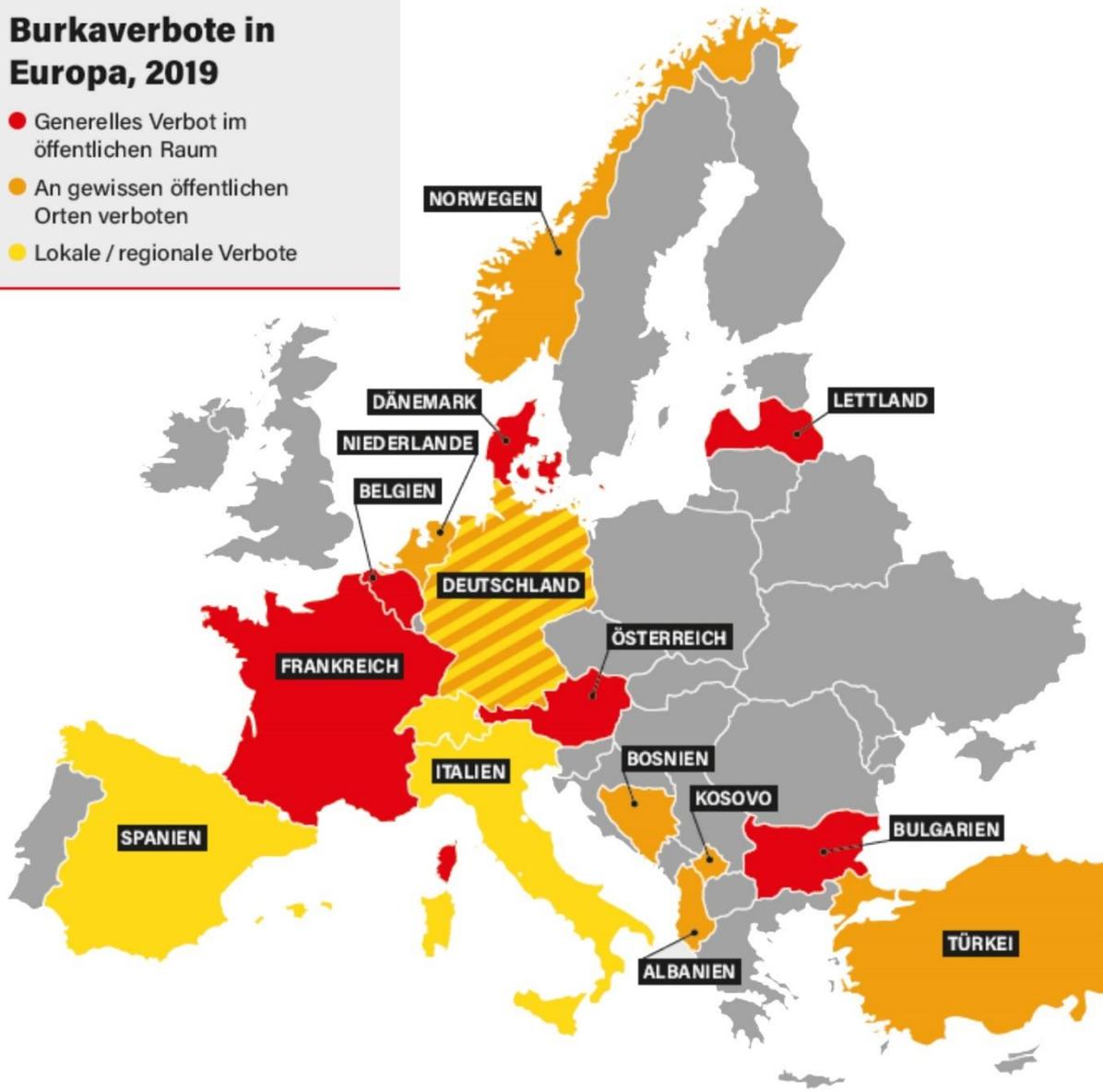
⁴⁴ Quelle: <https://www.aargauerzeitung.ch/schweiz/rachid-nekkaz-ich-neutralisiere-dieses-gesetz-mit-meinem-scheckbuch-129769486> (aufgerufen am 23.11.2020)

Verhüllungsverbote in Europa

Quelle: tagesanzeiger.ch
(Stand: September 2019)

Burkaverbote in Europa, 2019

- Generelles Verbot im öffentlichen Raum
- An gewissen öffentlichen Orten verboten
- Lokale / regionale Verbote



Ja zum Verhüllungsverbot

Frankreich

Die Französische Nationalversammlung beschloss im September 2010 ein in erster Linie gegen Burka und Nikab gerichtetes Verhüllungsverbot, das im April 2011 in Kraft getreten ist. Das Gesetz verbietet das Tragen von Kleidung in der Öffentlichkeit, «die dazu bestimmt ist, das Gesicht zu verbergen». Das Verbot umfasst insbesondere «den öffentlichen Verkehrsraum und jeden Platz, der öffentlich zugänglich oder für öffentliche Dienste bestimmt ist.»

Belgien

In Belgien ist es seit Juli 2011 verboten, sein Gesicht im öffentlichen Leben so zu verhüllen, dass man nicht mehr zu identifizieren ist. Die Bussen sind eher niedrig, eine Verhaftung erfolgt im Wiederholungsfall.

Österreich

2017 wurde in Österreich ein «Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz» erlassen, das die Verhüllung des Gesichts im öffentlichen Raum verbietet. Das Gesetz trat am 1. Oktober 2017 in Kraft. Ausnahmen gelten im Rahmen künstlerischer, kultureller oder traditioneller Veranstaltungen, im Rahmen der Sportausübung oder aus gesundheitlichen und beruflichen Gründen.

Dänemark

In Dänemark ist 2018 ein Gesetz in Kraft getreten, welches die Gesichtsverhüllung im öffentlichen Raum verbietet. Das Verbot betrifft nicht nur das Tragen einer Burka oder eines Niqab, sondern auch das Tragen von Strumpfmasken, Halstüchern oder falschen Bärten, die das Gesicht weitgehend bedecken. Bei einem Verstoss gegen das Verhüllungsverbot droht eine Busse von umgerechnet rund 135 Euro.

Italien

Im Rahmen eines Anti-Terrorismus-Gesetzes, das bereits in den Siebzigerjahren des letzten Jahrhunderts beschlossen worden ist, ist in Italien die Verschleierung des Gesichts in der Öffentlichkeit ganz allgemein verboten. Die Regionen Lombardei und Venetien haben die Vollverschleierung durch Burka und Niqab darüber hinaus in Spitälern und öffentlichen Gebäuden verboten.

Deutschland

In Deutschland gilt ein Verschleierungsverbot beim Fahren eines Fahrzeugs im Strassenverkehr. Auch Beamte dürfen ihr Gesicht grundsätzlich nicht verhüllen. Mehrere Bundesländer (u.a. Baden-Württemberg und Niedersachsen) haben zudem Gesetze mit einem gezielten Verbot der Gesichtsverhüllung, beispielsweise in Spitälern oder Schulen, verabschiedet.

Spanien

In Spanien gibt es Verhüllungsverbote auf kommunaler Ebene: So in grossen Teilen Kataloniens. 2010 untersagte Barcelona, die zweitgrösste Stadt des Landes, das Tragen von Burka und Niqab in städtischen Gebäuden.

Niederlande

In den Niederlanden ist Vollverschleierung in staatlichen Gebäuden, in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Schulen und in Krankenhäusern seit 2018 verboten. Verstösse werden mit einer Geldstrafe von rund 400 Euro geahndet.

Lettland

Der baltische Staat verabschiedete im April 2016 ein öffentliches Gesichtsverschleierungsverbot. Das Gesetz wurde explizit mit dem Schutz der lettischen Kultur begründet.

Ja zum Verhüllungsverbot

Bulgarien

In Bulgarien entschied das Parlament im September 2016, die öffentliche Gesichtsverhüllung künftig zu verbieten. Das Verbot wurde mit der Verteidigung der nationalen Sicherheit in Zeiten drohender Terrorgefahr begründet. Ausnahmen umfassen Gebetshäuser, den Beruf oder den Sport.

Norwegen

2018 verabschiedete das Parlament ein Gesetz, welches das Tragen einer Gesichtverschleierung in Schulen und Universitäten verbietet.

Albanien

In Albanien haben viele Schulen und die meisten staatlichen und öffentlichen Einrichtungen das Tragen religiöser Symbole verboten. Darunter kann auch das Kopftuch (Hidschab) fallen.

Kosovo

2009 hat die kosovarische Regierung ein Verbot von islamischen Kopftüchern – und damit auch von Burka und Niqab – in Schulen und öffentlichen Gebäuden erlassen. Die Regierung zitierte damals «europäische Werte». Sie begründete, Kopftücher seien nicht Teil der «kosovarischen Identität».

Kanada

Die kanadische Provinz Quebec hat 2017 mit dem Gesetz zur religiösen Neutralität des Staates die Gesichtsverhüllung für Personen verboten, die Dienstleistungen des Staates erhalten oder anbieten. Dies betrifft Angestellte des Staates (Lehrer, Polizei, Krankenpfleger) und Personen, die Kontakt mit Behörden haben und eine Dienstleistung beanspruchen.

Australien

In der australischen Provinz New South Wales wurde 2011 ein Gesetz erlassen, das alle Personen verpflichtet, ihre Gesichtsverhüllung abzunehmen, wenn dies Staatsbedienstete verlangen. Der Zweck dieses Gesetzes ist die Sicherstellung der Identifizierung.

Sri Lanka

Nach einem blutigen Terroranschlag hat Sri Lanka 2019 ein Verbot gegen jede Art von Gesichtsschleier eingeführt. Das Verbot umfasst Gesichtsbedeckung, die Identifizierung verhindert und richtet sich explizit gegen das Tragen von Burka und Niqab in der Öffentlichkeit.

Afrika

Diverse afrikanische Staaten kennen ein Verhüllungsverbot. Im Juli 2015 verabschiedete die Nationalversammlung **Kameruns** ein Verhüllungsverbot in der Öffentlichkeit. Es war eine direkte Reaktion auf Terroranschläge, bei denen dutzende Menschen ums Leben gekommen sind. Aus Angst vor Anschlägen verbietet seit 2015 auch **Gabun** das Tragen einer Vollverschleierung an öffentlichen Orten und dem Arbeitsplatz. Der **Tschad** und die **Republik Kongo** haben seit 2015 ebenfalls ein Verhüllungsverbot.

Selbst einige muslimische Staaten haben oder hatten die Vollverschleierung in der Öffentlichkeit entweder vollständig oder zumindest teilweise untersagt:

Ägypten

In Ägypten wird seit Jahren kontrovers über den Niqab diskutiert. 2018 wurde eine Gesetzesvorlage lanciert, welche die Vollverschleierung aus dem öffentlichen Raum verbannen will. Die Hauptargumente stützen sich auf Sicherheitsüberlegungen, wonach sich immer mehr Terroristen unter einem Niqab verstecken, um Terroranschläge zu verüben.

Marokko

2017 hat Marokko den Handel von Burka und Niqab verboten. Es wird vermutet, das marokkanische Königshaus sehe diese als «Importprodukte» wahnhabitischer Kräfte an, die es zurückdämmen will.

Tunesien

Seit 1957 sind in Tunesien Gesichtsschleier in Schulen verboten. 2019 verabschiedete die Regierung einen Erlass, der Verschleierungen in staatlichen Gebäuden verbietet. Die Massnahme ist Teil eines Sicherheitspakets zum Schutz öffentlicher Gebäude – als Antwort auf terroristische Aktivitäten.

Syrien

2010 hat Syrien das Tragen von Burka und Niqab an Schulen und Universitäten des Landes verboten. Dieses Verbot gilt sowohl für Schüler und Studenten als auch für Lehrpersonen.

10. Verhüllungsverbot «in Zeiten von Corona»

Im Rahmen der Schutzmassnahmen gegen Covid 19 haben zahlreiche Staaten das Tragen von Hygienemasken, die Mund und Nase bedecken, vorübergehend für obligatorisch erklärt. So auch die Schweiz, die eine Maskentragpflicht im öffentlichen Verkehr und geschlossenen Räumen angeordnet hat. Einige Bürgerinnen und Bürger sind deswegen verunsichert: Wieso nun eine Initiative für ein Verhüllungsverbot, wenn wir uns doch ohnehin schon vielerorts (mit Hygienemasken) verhüllen müssen? Hierauf gibt es eine klare Antwort: Die Initiative und die Corona-Massnahmen stehen **nicht in Konflikt zueinander**.

Masken aus gesundheitlichen Gründen zu tragen, ist auch nach einem Ja zur Initiative **problemlos möglich**. Schreiben Bund und Kantone vor, zur Eindämmung eines Virus seien Hygienemasken zu tragen, ist das Motiv klar ersichtlich: Die Gesundheit der Bevölkerung soll geschützt werden. Genau solchen Gründen trägt der Initiativtext Rechnung, indem er bestimmte Ausnahmen ausdrücklich vorsieht.

Die staatlich verordnete Maskentragpflicht ist **zeitlich beschränkt** und klar zweckgebunden – auch wenn man über deren Berechtigung geteilter Meinung sein kann. Eines aber ist klar: Im Gegensatz zur gesundheitspolitisch begründeten Maskentragpflicht enthält die radikal-islamistisch begründete Verhüllung (Burka und Niqab) kein Schutz-Motiv für die Gesellschaft. Im Gegenteil: Sie deklariert Frauen zu Menschen zweiter Klasse und schliesst sie vom gesellschaftlichen Leben aus. Wer sein Gesicht verhüllt, um unerkannt andere Menschen anzugreifen oder fremdes Eigentum zu beschädigen (Chaoten, Vandalen und Hooligans), handelt sogar gemeingefährlich.

Auch rein sachlich betrachtet lässt sich das Tragen von Hygienemasken nicht mit Burka und Niqab vergleichen. Im Gegensatz zu Burka und Niqab, welche Gesicht und Körper mit meist dunklem Stoff überdecken, verhüllen Gesundheitsmasken ausschliesslich Mund- und Nasenpartie des Gesichts. Die **Individualität** eines jeden Menschen ist weiterhin wahrnehmbar – durch persönliche Kleidung oder die Frisur. Hygienemasken ermöglichen also eine im Vergleich zur Ganzkörperverschleierung weitaus bessere soziale Interaktion unter Individuen.

11. Die SP zu Burka und Verhüllungsverbot

Die Bundeshausfraktion der Sozialdemokratischen Partei (SP) hat im Juli 2010 ein Positionspapier zum Islam verfasst⁴⁵. Die Partei artikuliert darin ihre ablehnende Haltung zu Parallelgesellschaften, Integrationsverweigerung und Frauenunterdrückung. Wir zitieren daraus:

*«Der Zwang zum Tragen einer Ganzkörperverhüllung (**Burka** oder auch die Kombination von **Abaya**, **Kopftuch** und **Niqab**) ausserhalb der eigenen privaten Räume ist ein massiver Eingriff in die persönliche Freiheit und aus unserer westlichen Sicht eine **Menschrechtsverletzung**, weil eine adäquate persönliche Entwicklung und die Integration in die Gesellschaft massiv erschwert werden. Daran ändert sich auch nichts, wenn Mädchen oder junge Frauen diese Verhüllung <freiwillig> tragen. Es ist schwierig, die Burka nicht als **Symbol der Unterdrückung der Frau** zu begreifen.»*

Zur Stellung der Frau schreibt die SP: *«**Frauen** haben in Gesellschaften, die stark muslimisch geprägt sind, in der Regel deutlich **weniger Rechte**.»* Zur Scharia, der alle Lebensbereiche regelnden, «von Gott gesetzten Ordnung» im Islam, die sich über weltliches Recht hinwegsetzt, sagt die SP: *«Die Scharia ist mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Bundesverfassung nicht vereinbar.»*

SP-Regierungsrat Mario Fehr: «Vollverhüllung als Statement von Islamisten»

Während sich die Gesamtpartei schwer damit tut, bekennen bereits etliche prominente Aushängeschilder der SP klar Farbe für ein Verhüllungsverbot im öffentlichen Raum. So bekräftigte der Zürcher SP-Regierungsrat Mario Fehr in einem Debattenbeitrag in der NZZ⁴⁶ vom November 2020 wiederholt seine Haltung:

*«Entscheidend in der Auseinandersetzung mit dem Islamismus bleibt letztlich die Frage, was die Wertegemeinschaft Schweiz zulässt und was nicht. Beispiel Burka: Losgelöst von allen aktuellen epidemiologischen Einschränkungen muss gelten, dass in einer freien Gesellschaft **jeder und jede das Gesicht zeigen** soll. Der Zürcher Regierungsrat hat sich deshalb für die Festlegung einer diesbezüglichen Pflicht ausgesprochen. Für ihn steht fest: <In einer liberalen, auf rechtsstaatlichen Grundprinzipien wie Gleichheit und Gleichberechtigung beruhenden Gesellschaft können Vollverhüllungen im öffentlichen Raum nicht hingenommen werden.> Vollverhüllungen sind nicht einfach Kleidervorschriften; sie sind ein politisches Statement der Islamisten, welches zudem **frauenfeindlich** und **ausgrenzend** ist.»*

Im September 2019 berichtete der «Tages-Anzeiger», dass die Waadtländer SP-Ständerätin Géraldine Savary in der Ratsdebatte dem Verhüllungsverbot zugestimmt hat – obwohl sie, wie auch andere SP-Exponenten, Mühe mit dem Absender des Anliegens bekundete⁴⁷. Dazu der «Tages-Anzeiger»:

*«Savary ist zwar die einzige Linke im Ständerat, die für die Volksinitiative <Ja zum Verhüllungsverbot> stimmte. Aber innerhalb der SP gibt es etliche Leute, die sich mit dem Volksbegehren anfreunden können. <Wir wissen natürlich, dass es auch **bei der SP** Frauen und Männer gibt, die **mit dieser Initiative sympathisieren**, sagt Nationalrätin Min Li Marti. Aus feministischer Sicht sei das Unbehagen durchaus nachvollziehbar. Mit einer Ganzkörperverhüllung werde den Betroffenen die Identität genommen.»*

⁴⁵ Quelle: https://www.sp-ps.ch/de/no_active_menu_item_found/islam (aufgerufen am 07.12.2020)

⁴⁶ Quelle: <https://www.nzz.ch/meinung/wir-dulden-keine-islamisten-ld.1587227> (18.11.2020)

⁴⁷ Quelle: <https://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/sogar-linke-liebaeugeln-mit-einem-burka-verbot/story/16674452> (aufgerufen am 07.12.2020)

12. Kein Schaden für den Tourismus

In Debatten über ein nationales Verhüllungsverbot im öffentlichen Raum wird häufig ins Feld geführt, dieses schade dem Schweizer Tourismus. Die Hotellerie sei immer stärker auf wohlhabende Besucher aus dem arabischen Raum, deren Frauen sich teilweise ganzkörperverhüllt in der Öffentlichkeit bewegten, angewiesen. Es wird oft die Befürchtung geäussert, bei Einführung eines Verhüllungsverbots würden diese Personen nicht mehr in die Schweiz einreisen, was zu Einnahme-Ausfällen führe.

Abgesehen davon, dass der Tourismus aufgrund der Coronakrise weltweit zusammengebrochen ist und die Reisefreiheit bis auf Weiteres ohnehin stark eingeschränkt bleibt, verzeichneten Staaten, die Verhüllungsverbote eingeführt hatten, in der Vergangenheit **keine spürbar negativen Auswirkungen** auf den Tourismus. So war Frankreich, wo ein Verhüllungsverbot im öffentlichen Raum seit 2011 in Kraft ist, im Jahr 2019 mit rund 90,2 Millionen internationalen Besuchern erneut das beliebteste Reiseziel aller Nationen.⁴⁸ Österreich, wo ein Verhüllungsverbot seit 2017 gilt, verzeichnete 46,2 Millionen Touristenankünfte im Jahr 2019⁴⁹. In beiden Ländern hat die aus dem Tourismus resultierende Wertschöpfung in den letzten Jahren (vor der Corona-Pandemie) stetig zugenommen.

In der Schweiz fielen im Jahr 2018 2,5 Prozent aller Logiernächte auf Touristen aus Ägypten, Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien und den Vereinigten Arabischen Emiraten. Im Jahr 2019 waren es rund 2,3 Prozent.⁵⁰ Die Schweizer «Hot Spots» für arabische Touristen sind Genf, Interlaken, Luzern und Zürich, wo deren prozentualer Anteil am Tourismusvolumen teilweise wesentlich höher als im Landesschnitt ist. Wenn es darum geht, fundamentale Fragen des Zusammenlebens in unserem Land zu klären, wäre es also falsch, bei diesen Dimensionen eine existenzielle Drohkulisse heraufzubeschwören.

Die Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» so zu formulieren, dass für Touristen Sonderbestimmungen gälten, wäre rechtsstaatlich bedenklich gewesen. Wir wollen **keine Ungleichbehandlung** von in der Schweiz lebenden Menschen und Touristen.

Die Attraktivität der Tourismusdestination Schweiz hängt von vielerlei Faktoren ab: von der Schönheit der Landschaften, der ausgebauten Verkehrsinfrastruktur, den Freizeit- und Ausgelmöglichkeiten, der Sauberkeit, der Preis-/Leistungsverhältnisse, der Kulinarik – und nicht zuletzt von der Qualität der Hotellerie in Sachen Service und Freundlichkeit des Personals. Ganz zentral ist zudem der Aspekt der Sicherheit. Die stabile innere Ordnung der Schweiz ist einer der wesentlichen Faktoren, weshalb ausländische Touristen unser Land so gerne besuchen. Gerade **in Zeiten akuter Terrorgefahr** – nach den Anschlägen in Berlin, Nizza, Paris und Wien im Spätjahr 2020 – darf niemandem in der Schweiz zugemutet werden, im öffentlichen Raum einer ganzkörperverhüllten Person zu begegnen!

Das schreckliche Messer-Attentat von **Lugano** (November 2020) und der islamistisch motivierte Mord in **Morges VD** (September 2020) haben gezeigt, dass auch die Schweiz nicht länger vor islamistischem Terror gefeit ist. Auch bei uns können unschuldige, normale Menschen heutzutage am helllichten Tag und in aller Öffentlichkeit völlig unerwartet den physischen Attacken geisteskranker Fanatiker zum Opfer fallen.

⁴⁸ Quelle: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/181644/umfrage/beliebteste-reiseziele-aller-nationen-nach-besucher/> (aufgerufen am 23.11.2020)

⁴⁹ Quelle: https://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/tourismus/index.html (aufgerufen am 23.11.2020)

⁵⁰ Quelle: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/tourismus/beherbergung/hotellerie/kantone.assetdetail.14843201.html> (aufgerufen am 23.11.2020)

12.1 Konkrete Auswirkungen auf den Tourismus

Von Verhüllungsverboten konkret betroffen sind fast ausschliesslich Touristen aus arabischen Ländern (Saudi-Arabien und die Golfstaaten). Relevant ist aus diesem Grund eine Analyse, wie sich das «touristische Marktvolumen» dieser Personengruppe entwickelt hat, nachdem Reisedestinationen ein Verhüllungsverbot im öffentlichen Raum beschlossen haben.

12.1.1 Österreich und Frankreich

In Österreich ist ein Verhüllungsverbot seit dem 1. Oktober 2017 in Kraft. Die Zahl der Ankünfte arabischer Gäste ist seither **stabil geblieben**. Von 2017 bis 2019 haben die Übernachtungen dieser Gäste dagegen leicht abgenommen: Von 1,32 auf 1,28 Millionen.⁵¹

Der Einfluss arabischer Gäste auf das Bruttoinlandprodukt ist weiterhin im Steigen begriffen. Sie gelten auch in Österreich als überdurchschnittlich zahlungskräftig. In Zell am See geben beispielsweise Gäste aus Saudi-Arabien 245 Euro pro Tag aus – das ist doppelt so viel, wie andere Touristen durchschnittlich ausgeben.⁵²

In einigen Regionen dominieren sie seit einigen Jahren das öffentliche Bild. Dort hat die Zahl der Gäste seit dem geltenden Verhüllungsverbot sogar zugenommen. Machte die Polizei verschleierte Frauen auf das geltende Verbot aufmerksam, wurde dies meistens akzeptiert und die Frauen nahmen ihren Schleier ab.⁵³

Der Schweizer Tourismus-Verband hat in einem Positionspapier von 2018 festgehalten, dass **Frankreich** nach Einführung des Burkaverbots keine negativen Folgen auf die Besucherströme arabischer Touristen verzeichnet hat. Man habe «**keine direkten Auswirkungen feststellen**» können.⁵⁴

Trotzdem stellen sich Schweizer Tourismus-Organisationen gegen ein Verhüllungsverbot – primär aus Image-Gründen. Sie befürchten, die internationale Berichterstattung über die Abstimmung könnte dem Ruf der Schweiz als gastfreundliches Land schaden. Mit Verweis auf die Erfolgsgeschichten in Frankreich und Österreich sind diese **Ängste unbegründet**. Vielmehr befände sich die Schweiz mit einem Verhüllungsverbot in bester Gesellschaft.



⁵¹ Quelle: <https://www.austriatourism.com/maerkte/markt-arabische-laender/> (aufgerufen am 23.11.2020)

⁵² Quelle: <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/europa/arabische-touristen-in-oesterreich-in-zell-am-see-begegnen-sich-kulturen-13131912.html> (aufgerufen am 23.11.2020)

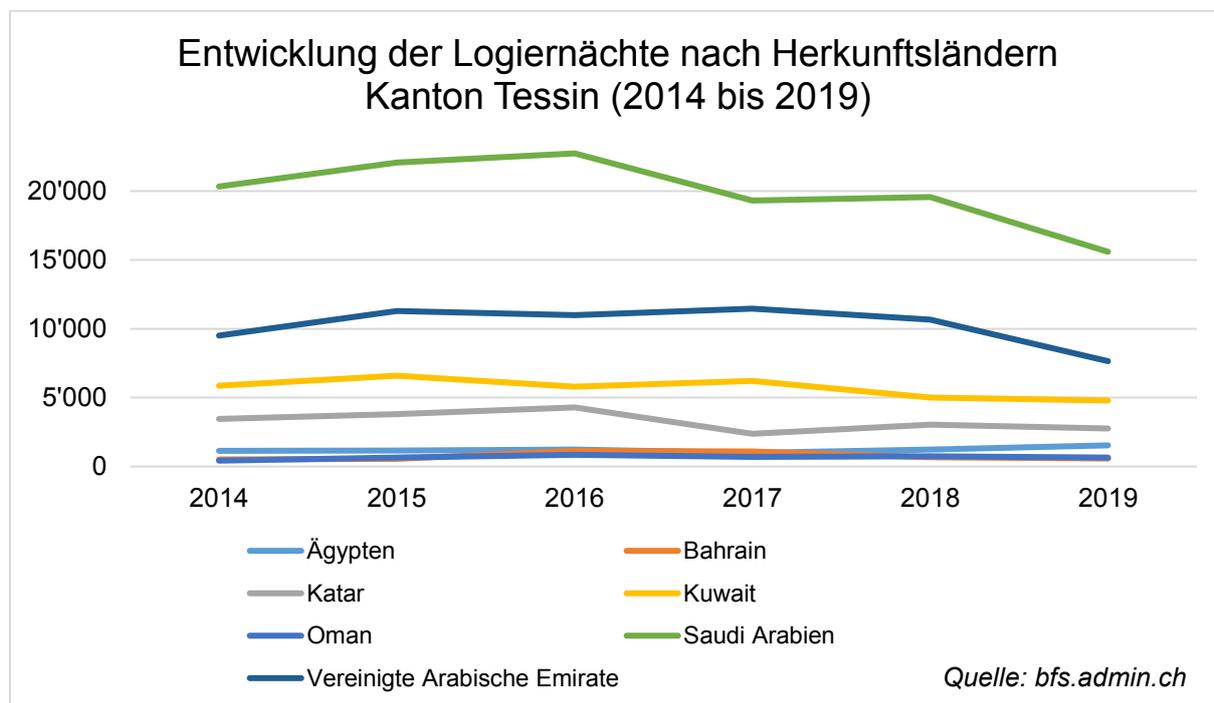
⁵³ Quelle: <https://www.blick.ch/wirtschaft/bald-stimmt-die-schweiz-darueber-ab-trotz-burka-verbot-besuchen-mehr-arabische-touristen-oesterreich-id15095760.html> (aufgerufen am 23.11.2020)

⁵⁴ Quelle: https://www.stv-fst.ch/sites/default/files/2018-10/positionspapier_burkaverbot_aktualisiert.pdf (aufgerufen am 23.11.2020)

12.1.2 Tessin

Arabische Touristen haben zweifellos auch im Kanton Tessin an volkswirtschaftlicher Bedeutung gewonnen: Sie geben auch in der «Schweizer Sonnenstube» pro Tag mehr Geld aus als alle anderen Touristengruppen. Nachdem die Zahl der Logiernächte von Gästen aus Ägypten, Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien und den Vereinigten Arabischen Emirate über Jahre laufend zugenommen hat, wurde der Höchststand im Jahr 2016 erreicht – mit rund 47'000 Übernachtungen. Seither haben sich die **Zahlen stabilisiert**, bevor es im Jahr 2019 zu einem schweizweit feststellbaren Einbruch kam⁵⁵. Dieser hatte allerdings nichts mit der Burka zu tun. Die Hitzewelle in Mitteleuropa sei in den Golfstaaten stark thematisiert worden. Die sich in den Sommermonaten nach Abkühlung sehnenen arabischen Touristen wichen deshalb vermehrt ins nördliche Deutschland und nach Frankreich aus.⁵⁶

Zwischen 2014 und 2019 machten Touristen aus den genannten arabischen Staaten im Schnitt 1,8 Prozent aller Logiernächte im Kanton Tessin aus. Demgegenüber ist die Inlandnachfrage am grössten und stabilsten: Touristen aus der Schweiz sorgen seit Jahren für fast zwei Drittel aller Übernachtungen in der Hotellerie. Der damalige Direktor der Tourismusbehörde «Ticino Turismo» **relativierte die Auswirkungen** des seit 2016 geltenden Verhüllungsverbots zusätzlich mit der Aussage, dass «*längst nicht alle Touristinnen aus Saudi-Arabien und den Vereinigten Arabischen Emiraten das Gesicht auch tatsächlich bedecken.*» Der Direktor stellte klar: «*Die Mehrheit der Touristen aus diesen Ländern betrifft das Verhüllungsverbot eigentlich nicht.*»⁵⁷



⁵⁵ Quelle: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/tourismus/beherbergung/hotellerie/kantone.assetdetail.14843201.html> (aufgerufen am 23.11.2020)

⁵⁶ Quelle: <https://www.tagesanzeiger.ch/wirtschaft/standarddas-arabische-maerchen-ist-vor-bei/story/10340945> (aufgerufen am 23.11.2020)

⁵⁷ Quelle: <https://www.srf.ch/news/wirtschaft/burka-verbot-schweizer-tourismus-in-gefahr> (aufgerufen am 23.11.2020)

12.2 Falsche Drohkulissen

Die Frage, ob ein nationales Verhüllungsverbot dem Schweizer Tourismus und dem Image des Landes im Ausland generell schade, ist in Anbetracht aller Fakten mit nüchterner Gelassenheit zu beurteilen. Schon im Kontext der Volksabstimmung über ein Minarettverbot im Jahr 2009 warnten Tourismusvertreter und Politiker im Falle einer Annahme vor drohenden Umsatzeinbrüchen und negativen Folgen für die Schweizer Exportwirtschaft in muslimischen Ländern – und speziell in den Golfstaaten.

Nun, elfeinhalb Jahre später, kann man ruhigen Gewissens sagen, dass von diesen **Angst-szenarien** rein **gar nichts eingetroffen** ist. Nicht nur die touristische Entwicklung machte gewaltige Fortschritte. Auch die Exporte in muslimische geprägte Staaten im Allgemeinen und in die Golfstaaten im Speziellen sind sprunghaft angestiegen. In die Vereinigten Arabischen Emirate exportierte die Schweiz zwischen 2010 und 2019 im Jahresdurchschnitt Güter im Wert von 4,7 Milliarden Franken. Das sind mehr als doppelt so viele als im Referenzjahr 2009, als die Diskussion über das Minarettverbot für internationale Schlagzeilen sorgte. Nach Saudi-Arabien sind die Exporte der Schweiz im gleichen Zeitraum um über 80 Prozent gestiegen.⁵⁸ Und all diese Erfolge resultierten trotz «Franken-Schock» und hohem Schweizer Preisniveau.

Zentral für die Abnehmer der Schweizer Exportindustrie in den arabischen Staaten sind Qualität, Stabilität, Zuverlässigkeit und das Preis-/Leistungsverhältnis der Produkte. Es spielen simple **marktwirtschaftliche Gesetze**, vor denen sich die Schweizer Exportunternehmen im internationalen Vergleich bekanntlich keineswegs verstecken müssen.

Entgegen anderslautenden Behauptungen achten **die meisten Muslime** die nationale Souveränität der Schweiz und **akzeptieren unsere Volksentscheide**. Sie erkennen, dass sowohl das Minarett- als auch das Verhüllungsverbot die Religionsfreiheit in keiner Weise tangieren. Wer meint, ein europäischer Staat, welcher sich mit einem nationalen Verhüllungsverbot auf seine abendländisch-gewachsenen rechtlichen Rahmenbedingungen besinnt, erzürne die Muslime der ganzen Welt und schwäche die nationale Wirtschaft, schätzt die Lage völlig falsch ein. Genauso, wie die meisten muslimischen Staaten ausländischen Touristen unmissverständlich ihre Regeln aufzeigen, respektieren diese, wenn ein mitteleuropäischer Staat wie die Schweiz seinerseits für seine Gäste gewisse verbindliche Hausregeln aufstellt.

13. Nein zum indirekten Gegenvorschlag

National- und Ständerat haben einen indirekten Gegenvorschlag verabschiedet, den sie der Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» gegenüberstellen. Dieser indirekte Gegenvorschlag⁵⁹ tritt automatisch in Kraft, wenn die Initiative am 7. März 2021 abgelehnt wird. Aus Sicht des Initiativkomitees ist er das Papier nicht wert, auf dem er gedruckt ist. Das neue Bundesgesetz über die Gesichtsverhüllung ist ein leicht durchschaubarer Versuch, der Initiative das Wasser abzugraben.

⁵⁸ Quelle: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/industrie-dienstleistungen/aussenhandel.assetdetail.13007307.html> (aufgerufen am 23.11.2020)

⁵⁹ Quelle: <https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2019/20190023/Schlussabstimmungstext%202%20SN%20D.pdf> (aufgerufen am 23.11.2020)

Ja zum Verhüllungsverbot

Die Anliegen der Verhüllungsverbots-Initiative nimmt der indirekte Gegenvorschlag nicht auf. Vielmehr stellt ihr dieser ein undurchdachtes Aktionspaket gegenüber, das auf der Basis von Schlagworten und wenig konkreten Zielbestimmungen noch mehr **Bundsgelder mit der Giesskanne** verteilen soll. Zu denken, man könne erzwungene Gesichtsverhüllung und Frauenunterdrückung verhindern, indem man noch mehr Mittel für Integrationsprogramme, Entwicklungshilfe und Gleichstellungspolitik bereitstellt, zielt an der Lösung vorbei.

Es muss ganz klar so benannt werden: Das Instrument des indirekten Gegenvorschlags für Geldverteilungs- und Staatsausbau-Programme zu missbrauchen, die nichts mit den Zielen der Initiative zu tun haben, ist **ordnungspolitisch höchst bedenklich** und an Dreistheit nur schwer zu überbieten.

13.1 Neues Alibi-Bundesgesetz

Verbunden mit anderen Gesetzesanpassungen hat das Parlament im Rahmen des indirekten Gegenvorschlags ein neues «Bundesgesetz über die Gesichtsverhüllung» verabschiedet (siehe Seite 26). Auch dieses tritt automatisch in Kraft, sollte die Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» an der Urne scheitern.

Aus Sicht des Egerkinger Komitees liegen diesem Gesetz zahlreiche **argumentative Widersprüche** zugrunde. In seinen Erläuterungen zum Gesetz anerkennt der Bundesrat zwar, dass Gesichts- und Ganzkörperverhüllungen im öffentlichen Raum «Probleme mit sich bringen können». Weshalb er nun aber die Pflicht, das Gesicht zu zeigen, bloss auf den Kontakt mit Behörden sowie den Flug- und öffentlichen Verkehr beschränken will, ist nicht nachvollziehbar. Die «Pflicht zur Enthüllung» derart **einseitig** einzugrenzen ist ein Schlag ins Gesicht aller privaten Unternehmen (z.B. Gastronomiebetriebe, Versicherungen, Kaufhäuser oder Sportvereine), denen der Bundesrat offenbar zumutet, die Präsenz komplett verhüllter Personen fraglos zu akzeptieren.

Wer den Standpunkt vertritt, es gehöre zum Charakter einer freien Gesellschaft, seine Meinung in der Öffentlichkeit frei und unverhüllt zu äussern, beschränkt diesen Wert nicht auf einige wenige, spezifisch festgelegte Räume.

Auch die vorgeschobene Begründung, man ziehe eine föderalistische Lösung vor und überlasse es den Kantonen, ob und welche Verbote sie einführen wollen, greift in diesem Fall nicht. Wir stimmen zwar zu, dass die föderalistische Staatsstruktur der Schweiz zu achten und zu schützen ist. Dem Subsidiaritätsprinzip ist Rechnung zu tragen. Die Argumentation des Bundesrats ist allerdings widersprüchlich. Das neue Bundesgesetz über das Gesichtsverhüllungsverbot enthält sehr wohl ebenso Vorschriften, die in die Kompetenzen der Kantone eingreifen: so die Bestimmungen, die den Kontakt mit den Behörden regeln sollen. Eine konsequente Haltung wäre demgegenüber gewesen, gar nicht erst einen Gegenentwurf zu formulieren.

Aus ordnungspolitischer Perspektive gibt es keinen Grund, ein landesweit gültiges Verhüllungsverbot abzulehnen. Die Schweizerische Bundesverfassung sieht unter Berücksichtigung der Subsidiarität seit ihrem Inkrafttreten zahlreiche Themenfelder vor, in denen nationale Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen Sinn machen. So gelten die verfassungsmässig verbrieften Grundrechte und Staatsbürger-Pflichten schliesslich auch für die ganze Schweiz. In diesen Kontext gehört aus unserer Sicht klar auch die Frage, welche Regeln für das friedliche Zusammenleben in der Öffentlichkeit gelten sollen. Diese elementaren Werte einem kantonalen «Flickenteppich» zu überlassen, halten wir für falsch.

Ja zum Verhüllungsverbot

Bundesgesetz über die Gesichtsverhüllung

vom 19. Juni 2020

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 173 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 15. März 2019²,
beschliesst:*

Art. 1 Pflicht zur Enthüllung des Gesichts

¹ Eine Person ist verpflichtet, einer Vertreterin oder einem Vertreter einer Schweizer Behörde ihr Gesicht zu zeigen, wenn die Behörde, gestützt auf Bundesrecht und in Erfüllung ihrer Aufgabe, die Person identifizieren muss.

² Als Vertreterinnen und Vertreter einer Schweizer Behörde gelten auch:

- a. Angestellte von Unternehmen nach dem Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957³;
- b. Angestellte von Unternehmen nach dem Gütertransportgesetz vom 25. September 2015⁴;
- c. Angestellte von Unternehmen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009⁵;
- d. Angestellte privater Organisationen, denen ein Transportunternehmen gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. Juni 2010⁶ über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr mit Bewilligung des Bundesamts für Verkehr Aufgaben des Sicherheitsdienstes übertragen hat; und
- e. Personen, die gestützt auf das Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948⁷ oder andere Bundesgesetze und kantonale Gesetze eingesetzt werden zur Gewährleistung der Sicherheit der Zivilluftfahrt.

1. Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005⁸

Art. 58 Abs. 5 zweiter Satz

⁵ ...Den besonderen Anliegen von Frauen, Kindern und Jugendlichen ist Rechnung zu tragen.

2. Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995⁹

Art. 14 Abs. 1 erster Satz und 2 Bst. e

¹ Der Bund kann öffentlichen oder privaten Institutionen, die Programme zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann durchführen, Finanzhilfen gewähren. ...

² Die Programme können dazu dienen:

- e. die Gleichstellung von Frau und Mann in der Gesellschaft zu verbessern.

3. Bundesgesetz vom 19. März 1976¹⁰ über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe

Art. 5 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. f

² Sie unterstützt in erster Linie die ärmeren Entwicklungsländer, Regionen und Bevölkerungsgruppen. Sie fördert namentlich:

- f. die Verbesserung der Situation der Frauen.

26 verschiedene kantonale Verhüllungsverbots-Lösungen machen ordnungspolitisch keinen Sinn und können nicht im Interesse der Kantone sein. Sie sind weder im Sinne der hier lebenden Bevölkerung noch akzeptabel für unser Land bereisende Touristinnen und Touristen. Die **Widersinnigkeit** eines «Flickenteppichs» unterschiedlichster Vorgaben sei anhand eines konkreten, realitätsnahen Praxis-Beispiels erläutert:

Man stelle sich vor, eine Touristengruppe aus den Golfstaaten (wo sich viele Frauen verhüllen müssen) fährt mit dem Zug vom Flughafen Zürich über die Zentralschweiz ins Tessin. In Zürich dürften die Frauen verschleiert einsteigen, in Luzern müssten sie sich des Schleiers entledigen, auf Urner Boden dürften sie ihn wieder anziehen, bevor er im Tessin endgültig abzuziehen wäre. Zum Vergleich: Das wäre, wie wenn für Autofahrer auf der Autobahn bei einem unsichtbaren Kantonsübertritt automatisch das Tempolimit ändert – ohne dass dies vorgängig angezeigt worden wäre.

13.2 Untaugliche Integrations-Instrumente

Art. 58 (Finanzielle Beiträge) des Ausländer- und Integrationsgesetzes soll dadurch ergänzt werden, dass vom Bund finanzierte Integrationsprogramme und Projekte nicht mehr bloss «der Förderung der Integration von Ausländerinnen und Ausländer» dienen. Es müsse präzisiert werden, dass diese Ausländer-Förderprogramme neuerdings «*den besonderen Anliegen von Frauen, Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen*» hätten. Diese Gesetzesänderung kommt einem **Eingeständnis** gleich, dass **ausländische Frauen** – jedenfalls, solange sie aus gewissen Kulturkreisen stammen – offenbar **nicht gleichberechtigt** behandelt werden und deshalb speziell unterstützungswürdig sind. Wer geht ernsthaft davon aus, dass diese Formulierungsanpassungen und mehr Geld für die Sozialindustrie – ohne verbindliche Integrationsvereinbarungen – die Integration verbessern?

Keine Massnahmen gegen häusliche Gewalt

Dass die Beziehungslagen in vielen Familien «aus fernen Kulturen» in der Tat prekär sind und **Frauen** innerhalb dieser Familien oftmals **nicht wie gleichberechtigte Menschen** behandelt werden, beweist zum Beispiel die Tatsache, dass der Ausländeranteil bei polizeilich registrierter häuslicher Gewalt – grösstenteils sind Männer die Täter – überdurchschnittlich hoch ist. Knapp 20'000 Straftaten im Bereich der häuslichen Gewalt wurden im Jahr 2019 polizeilich registriert, die Dunkelziffer dürfte noch weiter höher liegen. Wieso klammern Befürworter des indirekten Gegenvorschlags Massnahmen gegen diese längst belegten Missstände aus, wenn sie doch die Absicht verfolgen, die Integration ausländischer Frauen zu verbessern?

13.3 Fehlende Verbindlichkeit und Sanktionen

Weshalb werden im indirekten Gegenvorschlag gegenüber Migranten **keine verbindlichen Integrationsvereinbarungen** vorgeschrieben, welche die nicht gleichberechtigte Behandlung von Frauen unter Strafe stellen und mit Landesverweis bestrafen? Dies wäre ein wirksames und angebrachtes Integrations-Instrument – auch wenn Anpassungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes keinen direkten Zusammenhang mit der Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» aufweisen und deshalb fragwürdig sind.

Ja zum Verhüllungsverbot

Die Initiative betrifft nicht nur Ausländer, sondern alle sich in der Schweiz aufhaltenden Menschen gleichermaßen. So klammert der Gegenvorschlag die Anwendung in Bezug auf radikal-islamistische Konvertitinnen mit Schweizer Herkunft weitgehend aus. Es ist längst bekannt, dass unserer abendländischen Kultur zuwiderlaufende Moral- und Rechtsvorstellungen in den letzten Jahren bei tausenden Schweizer Konvertitinnen und Konvertiten wachsende Verbreitung gefunden haben. Die verstorbene Nora Illi, eine Schweizerin mit fundamentalistischen Ansichten, war wie schon erwähnt die bekannteste Niqab-Trägerin der Schweiz.

Wie wird Zuwiderhandlung sanktioniert?

Der Gegenvorschlag knüpft oberflächlich am Gleichberechtigung bezweckenden Ansatz der Verhüllungsverbots-Initiative an. Was aber nützen vage definierte «finanzielle Beiträge» an irgendwelche «Integrationsprogramme» den unterdrückten Frauen, wenn erzwungene oder unter massivem familiärem oder religiösem Druck erwirkte Verhüllung nicht verboten wird? **Unverbindliche Förderprogramme**, seien sie noch so gut gemeint, **nützen nichts**, wenn daraus bei verweigerter Teilnahme **keine Sanktionen** erfolgen und die Einhaltung festgelegter Integrationsvereinbarungen gegenüber Migrantinnen nicht kontrolliert wird. Nur verbindliche Gesetze, welche die Frauen beispielsweise vor erzwungener Gesichtsverhüllung schützen und Zuwiderhandlungen – welche die Männer treffen! – unter Strafe stellen, entfalten eine nachhaltige Wirkung.

13.4 Fragwürdige Vermischung mit «Gleichstellungspolitik»

Nebst kosmetischen Alibi-Anpassungen des Ausländerrechts, welche zweifellos nicht wenigen Staatsangestellten ein gern gesehenes Betätigungsfeld schaffen würden, bezweckt der Gegenvorschlag auch, den Geltungsbereich des **Gleichstellungsgesetzes** auszudehnen. Art. 14 (Förderprogramme), Absatz 1 soll um folgenden Satz ergänzt werden: «*Der Bund kann öffentlichen oder privaten Institutionen, die Programme zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann durchführen, Finanzhilfen gewähren.*» Auf **neue Einnahmequellen** spekulierend, dürfte sich die **Sozialindustrie** bereits genüsslich die Hände reiben.

Art. 14, Absatz 2 soll um lit. e. erweitert werden: «*Die Programme können dazu dienen: (...) e. die Gleichstellung von Frau und Mann in der Gesellschaft zu verbessern*» (neu). Welche Bedingungen solche Programme erfüllen müssen, um vom Staat alimentiert zu werden, wird wohl in irgendwelchen Verwaltungspapieren niedergeschrieben sein. Mit Spannung wäre zu beobachten, ob der Bund dann auch Aufklärungskampagnen unterstützen würde, welche das Tragen von Burka und Niqab als frauenfeindlich kritisieren würden oder ob es nicht viel eher bei **schön klingenden Worthülsen** bleiben würde, welche das wahre Problem – die mit gelebter Gleichberechtigung kontrastierende Ideologie des politischen Islams – ausklammern.

Radikal-islamistisch motivierte, Frauen aufoktrozierte Gesichtsverhüllung mit vagen Anpassungen des Gleichstellungsgesetzes zu bekämpfen, ist der falsche Ansatz. Diese können den verbindlich auf Verfassungsebene festgeschriebenen Forderungen der Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» in keiner Weise das Wasser reichen.

13.5 Kein Missbrauch der Entwicklungshilfe

Ebenso wenig brauchbar ist die im indirekten Gegenvorschlag enthaltene Anpassung des Bundesgesetzes über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe. Dass «die Verbesserung der Situation der Frauen» zu einem eigenen Ziel der Entwicklungshilfe «befördert» wird (Art. 5, Abs. 2, lit. f.), ist ja schön und gut. Wir als Initianten wären allerdings schon zufrieden, wenn wir mit einem landesweiten Verhüllungsverbot die öffentliche Ordnung sowie das friedliche Zusammenleben im eigenen Land stärken und verbessern könnten. Die ganze Welt zu «retten», konnte nie der Anspruch der Initiative sein.

Das Ansinnen, mit Schweizer Steuergeldern die Situation von Frauen im Ausland verbessern zu wollen, ist **staatspolitisch sehr heikel**. Die politischen Dimensionen solcher Massnahmen sind nämlich nicht von der Hand zu weisen – gerade, wenn die Zahlungen an ideologisch geprägte Gleichstellungspolitik, wie sie auch hierzulande dominiert, geknüpft werden. Die Schweiz ist noch immer ein neutrales Land. Im Ausland für eine uns angemessen erscheinende Frauenpolitik zu missionieren, widerspricht dieser Neutralität.

Staatliche Entwicklungshilfe – so umstritten sie im Grundsatz ist – hat allenfalls den Zweck zu erfüllen, die Lebensbedingungen von Menschen in Krisengebieten und von starker Armut betroffenen Regionen zu verbessern. Sich an dieser Kernaufgabe orientierend, steht es völlig quer in der Landschaft, einzelne Geschlechter oder andere Attribute von Menschen gegenüber anderen stärker zu gewichten. Es kann **nicht die Aufgabe eines neutralen Landes** sein, finanzielle Hilfen von der Erfüllung irgendwelcher Forderungen im Bereich der Frauenpolitik abhängig zu machen. Seit wann soll sich die Schweiz anmassen, Einfluss auf andere Staaten zu nehmen, wie diese ihre Gesellschaftspolitik zu gestalten haben? Wenn beispielsweise muslimische Länder Frauen vorschreiben, in der Öffentlichkeit ein Kopftuch zu tragen oder ihr Gesicht zu verhüllen, haben wir diese Gesetzgebung zu akzeptieren. Entwicklungshilfe darf nicht den Verdacht nähren, dass finanzielle Hilfe an den Import politischer Vorstellungen geknüpft wird.

13.6 Fehlende Massnahmen gegen kriminell motivierte Verhüllung

Inakzeptabel ist darüber hinaus, dass das Anliegen der Initiative, **vermummte Gewalttäter** landesweit **zu bestrafen**, im Gegenvorschlag **mit keinem Wort aufgenommen** wurde. Die in der Mehrheit der Kantone bestehenden Vermummungsverbote sind in Ort und Zeit begrenzt und beziehen sich hauptsächlich auf bewilligte Demonstrationen. Es ist eine zentrale Forderung der Volksinitiative, eine landesweit einheitliche Handhabe gegen Personen zu erreichen, die ihr Gesicht verhüllen, um Gewalt und Vandalismus zu betreiben. Ein halbwegs brauchbarer Gegenvorschlag hätte dieses Anliegen fairerweise aufgenommen.